J. Can. P.
5780

J. can. P. 578 = – Kübel

Frage:

Können ledige Katholiken die nach protestantischen Gesetzen vom Bande geschiedene Protestanten ehelichen, ohne sich wider die Lehre der katholischen Kirche zu verstossen?

Beantwortet:

Von

M. Kübel,

der hl. Schrift und beyder Rechten Doktor, des geistlichen Rechts auf der Universität zu Heidelberg öffentlichem, ordentlichem Lehrer.

Nebst

einem Anhange

gegen die Beantwortung der nämlichen Frage von einem ungenannten W.

Meersburg 1804.

in der Herderschen Hofbuchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Schon ehe das Churbayerische Eheedikt die bürgerliche Giltigkeit der Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten festgesetzet hat, ist die Frage, was ich von der Gil- tig — und Zulässigkeit dergleichen Ehen hielte, einigemal an mich gestellt worden; und auch nach diesem Edikt hat ein gewisser, welcher sich unter dem Namen Fabritius verborgen hatte, wie auch ein verehrliches Mitglied eines hochwürdigen Vikariats mich über den nämlichen Gegenstand gefragt. Gute Freunde haben wegen Wichtigkeit der Sache mehrmal gewünschet meine gegebene Antworten zu lesen, besonders da es nicht an Schriftstellern gefehlet hat, welche wider die gemeine Stimmung der Seelsorger die in Frag befangene Ehen als erlaubt und giltig angesehen haben. Dieses hat mich veranlasset meine Gedanken über diese Sache dem Publiko vorzulegen. Da nun diese meine Abhandlung aus verschiedenen vorher schon gefertigten Responsis entstanden ist, so wird man auch derselben die Form und

Styl solcher juridischen Antworten ansehen. Wobey sich zugleich den geneigten Leser bitten muß, es nicht zu verargen, wenn er so viele lateinische Citata findet, welche nicht vedeutschet sind. Ich wollte eines Theils die zum Beweis angeführte Worte der Schriftsteller selbst geben, und andern Theils auch dieses Werkchen nicht um ein Drittheil durch viele Verdeutschungen vergrößern. Noch muß ich den geehrten Leser ersuchen, mich bey der ersten Frage wohl zu verstehen. Die Absicht ist dort nur diese, daß ich das Factum ins Reine bringen wollte, was die katholische Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe überhaupt lehre. Dieses glaubte ich aber viel besser bewirken zu können, wenn ich die von den Bischöfen zum Volksunterricht bestimmte Bücher zu Hilf nähme, als wenn ich dieselbe Thatsache durch Werke der Gelehrten, welche manchmal besondere Meinungen hegen, und sich in Spitzfindigkeiten verlieren, darthun würde.

Heidelberg,

den 27ten November 1803.

Um die auf dem Titelblatte aufgeworfene Frage zu erschöpfen und vollständig zu entwickeln seh ich mich bemüsiget dieselbe in die folgende sieben Fragen aufzulösen und nacheinander zu beantworten.

Erste Frage.

Was lehret die katholische Kirche von der Trenn- oder Untrennbarkeit der Ehe?

Bey dem Zwecke, welchen ich mir hier vorgestecket habe, finde ich nicht nöthig die katholische Lehre über diesen Gegenstand gegen die Einwürfe der Protestanten und auch mancher Politiker in Schutz zu nehmen. Die Katholischen haben im deutschen Reiche eine konstitutionsmäßige Existenz, und deßwegen ist es ihnen eben so, wie auch andern recipirten Religionsgenossen erlaubt nach ihren Grundsätzen zu leben und zu handeln; und wer sich beygehen ließe ihnen deßfalls einige Gewalt anzuthun, der würde sich gegen den Religions- und Westphälischen Frieden versündigen, und sich der Verpoenung dieser beyden Reichsfundamentalgesetzen schuldig machen. Meine Bemühung wird vielmehr dahin gehen, den katholischen Glaubensgenossen so wohl als den Protestantischen die Lehre der katholischen Kirche ganz kurz vorzulegen.

Hierzu will ich mich zuerst des jüngsten symbolischen Buches nämlich des Tridentinums bedienen.

Dieser tridentinische Kirchenrath, welcher zum Zwecke hatte, die von Luther und Calvin eingeführte neue Lehren zu prüfen, und was daran als verwerflich erkannt würde, zu verwerfen, hat Sess. 24. de Sacram. matrimonii im Eingange gelehrt; daß der erste Mensch Adam schon durch Eingebung des heil. Geistes erkannt und ausgesprochen habe: das Band der Ehe seye ständig und unauflöslich. 2) Christus habe diesen Ausspruch des Adams wegen der Festigkeit des Ehebandes durch die Worte: Was Gott zusammen gefüget hat, soll der Mensch nicht scheiden, bestättiget. 3) Christus habe diese unauflösliche Einheit zu befestigen den Eheleuten die dazu nöthige Gnade durch sein Leiden verdienet. 4) die Ehe des neuen Bunds habe wegen dieser Gnade einen Vorzug vor den älteren Ehen, und seye deßwegen auch von den heiligen Vätern so wohl als auch Concilien unter die Sakramente des neuen Bundes gezählet worden. 5) Menschen damaliger Zeiten hätten nach ihrer Sitte unter dem Vorwande des Evangeliums Freyheit des Fleisches eingeführet, und vieles sowohl in Schriften als im Reden behauptet, was mit dem Sinne der katholischen Kirche und mit der von den Apostelzeiten her gut geheißenen Gewohnheit nicht übereinstimme; soweit die Lehre dieses Conciliums.

Nach dieser Einleitung hat das Concilium nebst andern Sätzen der damaligen Reformatoren folgende zwey, welche hieher gehören, verworfen. Weil nämlich in den damaligen Schriften des Luthers und dessen Anhänger behauptet wurde, die Ehen könnten wegen Verlassung oder Ketzereyen oder beschwerlichen Umgange getrennet werden, so setzt das Tridentinum dieser Behauptung Can. 5. folgenden Ausspruch entgegen: siquis dixerit: propter haeresin, aut molestam Cohabitationem, aut affectatam absentiam a Conjuge dissolvi posse matrimonii vinculum, anathema sit. Und da die lateinische Kirche wenigstens von Zeit des heiligen Augustins an immer gelehret hatte, daß sich auch die wegen einem Ehebruche nicht trennen ließe: so war auch schon die Verdammung der gegentheiligen Lehre der neueren Reformatoren festgesetzt; ist aber wegen den von den Venetianischen Gesandten gemachten Einwendungen dagegen nicht ausgesprochen worden; sondern man hat sich damit begnüget, diejenigen mit dem anathema zu belegen, welche die Kirche eines Irrthums beschuldigen würden, wenn sie dem Evangelium und den apostolischen Schriften gemäß lehre: die Ehen lassen sich, was das Band betrift, eines Ehebruchs wegen nicht trennen. Can. 7. loc. cit. Ich finde hier unnöthig diejenige Schriftstellen anzuführen, auf welche der Tridentinische Kirchenrath diese seine Schlüsse gebauet hat; als welche meinen Lesern ohnedies

bekannt sind und seyn müssen. Dennoch aber will ich einige Stellen namhaft machen, welche die Uebergab dieser Lehre und den beständigen Gebrauch derselben in der katholischen Kirche beweisen.

Das bekannte Decretum Gratiani enthält Causa 32. Quaest. 7. viele hieher gehörige Fragmenten aus dem Alterthume, unter welchen Can. 5. Causa 32. Quaest. 7. Das Anfangs des 5ten Saeculi in Afrika gehaltene Concilium Milevitanum den Vorzug behauptet, als welches ohne Unterschiede festsetzet, daß geschiedene Eheleute sich nicht weiter verheurathen dürften. Placuit, ut secundum evangelicam et apostolicam disciplinam *neque dimissus ab uxore, neque dimissa à marito alteri Conjugantur*; sed ita maneant aut sibimet reconcilientur; quodsi Contemsperint, ad poenitentiam redigantur. Doch dieses Concilium war nicht daß erste, welches diese Lehre aufgestellt hat; schon Anno 1407. war das nämliche in einem Carthaginenser Kirchenrath festgesetzt; wie sich aus der Sammlung des DIONYSIUS EXIGUUS abnehmen läßt. Der heil. HIERONIMUS Can. 7. Causa et Quest. citata spricht ganz bestimmt: quamdiu vivit vir, licet adulter sit, licet Sodomita, licet Flagitiis omnibus coopertus, et ab uxore propter haec sce-

lera derelictus, *maritus ejus reputatur*, *cui alterun virum accipere non licet.*

Nachher wurde in capite 7. de divort. festgesetzt: si alter Fidelium conjugum vel labatur *in haeresin* vel transeat ad gentilitatis errorem, non credimus, quod in hoc casu is, qui relinquitur, vivente altero possit *ad secundas nuptias convolare.* Nicht minder war Can. 19. Causa. 27. Quaest. 2. durch den heiligen Gregorius den Großen verordnet: daß Religions wegen keine Ehe getrennt werden dårfe. Diese und andere in Canonischen Gesetzbüchern vorfindliche Stellen können wenigstens zur Bescheinigung hinreichen, daß der Tridentinische Kirchenrath durch seine Bestimmungen nichts neues eingeführet, sondern nur die von Alters hergebrachte Auslegung der göttlichen Ehegesetzen bestättiget habe!

Daß aber die Katholiken diese Tridentinischen Lehren und Bestimmungen allgemein angenommen haben, beweisen ihre Religionsbücher, Kirchenagenden, Pastoralverordnungen, Theologen und Kanonisten aller katholischen Länder und Reiche. Den Anfang will ich machen mit dem berühmten und von den größten Männern den Seelsorgern anempfohlenen Katechismus Tridentinus, welcher parte 2. de Sacram. matrimonii die Gläubigen über folgendes zu unterrichten vorschreibt: tertium bonum Sacra-

mentum appellatur, vinculum scilicet matrimonii, *quod nunquam dissolvi potest*, nam ut est apud Apostolum; Dominus praecepit uxorem a Viro non discedere, quodsi discesserit, *manere innuptam*, aut viro suo reconciliari, *et vir uxorem non dimittat.* * Für Italien will ich mich auf den christlichen Unterricht des berühmten Cardinals **Bellarmin** beziehen, welcher als Schulbuch der christlichen Jugend in Italien mehrere Auflagen erlebet hat: In diesem nun pag. 179 der Mayländer Edition Anno 1736 stehet folgendes: 3tens wirket die Ehe ein so festes Band zwischen Mann und Frau, daß dasselbe aufzulösen ganz und gar unmöglich ist; so wie es nicht möglich ist, das Band zwischen Christo und der Kirche aufzulösen. ** Für Spanien führe ich den Katechismus historicus des Abts **Fleury** an, welcher aus dem französischen in das spaniche übersetzt, Anno 1757 zu Lion in Frankreich gedruckt und dem Könige in Spanien zugeeignet worden ist: In diesem wird pag. 234. gelehret: die

* Welches Ansehen dieser Katechismus auch in Deutschland erhalten, kann man bey Holl in Statistica §. 240. ersehen.

** Terzo produce un legame cosi Stretto frà il Marito et la Moglie, che non é possibile un verun modo disciorlo; siccome nòn é possibile, che si sciolga il legame, il quale é frà Christo e la Chiesa.

Ehe ist eine Vereinigung eines Mannes mit einem Weibe, welche durch nichts als **durch den Tod** aufgelöset werden kann. * Eben dieser Fleurische Katechismus kann auch für Frankreich dienen. Für Deutschland ** wird es genug seyn, sich auf den bekannten Katechismus des Kanisius, welcher lange Jahr das Religionsbuch der katholischen Christen in Deutschland gewesen ist, zu berufen, als welcher schon selbst in dem Begriffe der Ehe das gottselige *Verharren in* dem Ehestande aufnimmt. Diesem sind hernach andere z. B. Matheus Vogel, dessen katholischer Katechismus das Religionsbuch des Volkes am Rheinstrom gewesen ist; Widdenhofer, dessen Katechismus zum Unterrichte der lateinischen Schulen so wohl, als auch der Kinderschulen fast im ganzen Deutschlande gebraucht worden; auch noch der Mainzer katholische Katechismus vom Jahre 1760. Felbiger, mit dem katho-

* Esta es la union de un hombre solo con una muger sola, la qual no puede ser disuelta sino por la muerte,

** Gropper Probst zu Bonn schrieb schon vor dem Tridentino a. 1550. in inst. Cathol. pag. 78. divortium ergo non nisi ex sola causa Fornicationis permissum est, et tum quoad thorum tantum non quoad Vinculum, ut testatur Apostolus. 1. Corinth. 7. his qui matrimonio juncti sunt etc. quem locum Ecclesia intelligit de dimissa etiam ex causa fornicationis, quae reconciliatione indiget, ut recipiatur.

lischen Katechismus, dem Schulbuche der katholischen Jugend neuerer Zeit fast durch ganz Deutschland gefolget. — Für die Oesterreichische Staaten will ich die K. K. Verordnung in Ehesachen vom Jahre 1783. §. 36. anführen: Wo Joseph der 2te verordnet: wenn der Ehevertrag auf diese Art eingegangen, so soll derselbe unauflöslich seyn, und dieses Band so lange beyde Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennt werden können." Dieses Gesetz des großen Aufklärers ist um so merkwürdiger, weil derselbe sehr vieles, was pur kirchlich bey der Ehe ist, abgeändert hat, aber obschon Neubauer um diese Zeit in einem sogenannten Versuche sich viele Mühe gegeben hatte, die Trennbarkeit der Ehen den katholischen Regenten vorzuraisoniren, so hat doch dieses bey Joseph dem 2ten keinen Eindruck gegen das katholische Dogma bewirken können. Und wie sollte das auch möglich gewesen seyn; da das Tridentinum so wohl als auch die katholische Volksbücher, Agenden und Kopulationsformen aller katholischen Völker offenbar Zeugniß von der allgemeinen festen und unüberschreitbaren Norm der Katholiken ablegen, von welcher sich Niemand, wer er auch immer seye, ohne sich von den katholischen Christengemeinden in allen 4 Welttheilen abzusöndern, lossagen kann.

Es scheinet zwar um sich von der Untrennbarkeit

der Ehe bey den Katholiken zu überzeugen, mehrere Authoritäten anzuführrn unnöthig zu seyn; dennoch aber will zur Bestättigung dessen, daß diese Lehre bey den Katholiken allgemein seye, nachfolgende Theologen und Kanonisten hier auftreten lassen; und zwar aus den Katholischen Niederlanden den großen Van Espen parte 2. Sect. 1. Tit. 15. N. 1. welcher schreibet: quamvis *Ecclesia* teneat matrimonium Fidelium ratum et consummatum esse indissolubile quoad vinculum; neque posse quacunque ex causa, etiam *adulterii*, *disolvi quoad vinculum*, fatetur tamen etc. Diesem geselle ich aus Oberdeutschland bey, den Placidus Boeckhn welcher, nachdem er die Einwürfe der Protestanten gegen das katholische Dogma vorausgeschickt hat, seine Widerlegung mit folgenden Worten lib. 4. Tit. 19. §. 33. beginnt: verum inconcussa manet *veritas catholica* in Concilio Tridentino Sess. 24. de Sacramento matrimonii Can. 7. *definita.*

Diesem gieng vor der von ihm sehr verfolgte Vitus Pichler, welcher lib. et. Tit. Cit. N. 3. den Thesin setzet: matrimonium Christianorum semel valide contractum et consummatum authoritate humanâ in novo testamento est dissolubile quoad vinculum, licet intervenerit unius ex conjugibus adulterium; Est de fide; et *sic sentiunt omnes catholici...*

Holzclau: *dogma catholicum* est, atque *orthodoxa veritas*.... nulla ex causa, nequidem fornicationis solvi posse matrimonii inter fideles consummati vinculum,

Diss. 2. de matrim. N. 393.

Aus Frankreich finde ich nicht nöthig einige Theologen anzuführen; ich beweise mich deßwegen nur auf den berühmten Kanonisten de Hericourt, welcher in dem berühmten Werke les loix ecclesiastiques pag. 482. folgendes behauptet: die Unauflösbarkeit der Ehe, welche Jesus Christus gemäß der ersten Einsetzung der ehelichen Gesellschaft wieder erneuert hat, macht das Hinderniß des Bandes aus. Der andere, welcher diesem ebenfalls beystimmt, ist de la Combe Advokat an dem Parlament zu Paris, so wie auch der vorige; dieser schreibt: voce empechement Definit. 9. daß das Band der Ehe nach dem natürlichen Rechte untrennbar seye, würde zwar von mehreren Theologen behauptet; aber es seye unläugbar, daß dieses nach dem göttlichen Rechte sich so befinde, und dieses seye genug.

Auch die neuern Kanonisten z. B. Riegger parte 4. §. 214.

Hedderich parte 3. §228.

Eybel in introduct. §. 369.

Pehem p. 2. §. 547.
sind dieser katholischen Lehre ganz getreu geblieben.

Auch diejenigen, welche sich bemühet haben die Scholastik von der katholischen Dogmatik zu trennen, haben an diesem Lehrpunkt nichts zu verändern gefunden, z. B. Holden in divinae fidei Analysi, wo er lib. 2. Cap. 4. §. 8. schreibet: consummati matrimonii vinculum esse penitus indissolubile ab homine ...... *nos docet eadem catholica et evangelica fides.*
und selbst auch die griechische schismatische Kirche stimmet hier mit der lateinischen Kirche überein, wenn der Fall des Ehebruches ausgenommen wird.

Man könnte mir zwar hier den Vorwurf machen, daß ich eine vergebliche Arbeit unternommen hätte eine Thatsache zu beweisen, woran doch Niemand zweifle; aber man wird mich entschuldigen, wenn man bedenket, daß

a) gleichwohl doch manchmal die Uebersicht des ganzen verloren gehe, und man sich nicht immer an die Allgemeinheit dieser katholischen Lehre und an die große Männer von allen Nazionen und Völker, welche diesem katholischen Satze ihren Beyfall geben, erinnere;

b) obige Bestättigung ist eigentlich nicht wegen Katholiken, sondern wegen Protestanten veranstaltet

worden, als welche es uns deutschen Katholiken um so weniger Uebel nehmen können, wenn wir in was immer für einen Fall keine Nachgiebigkeit spüren lassen. Wenn wir katholisch seyn und bleiben wollen: so ist es eine unumgängliche Bedingniß, daß wir uns an die Glaubenssätze anschließen, welche in der ganzen katholischen Welt dafür erkannt werden.

c) Wenn auch selbst katholische Religionslehrer um der Protestanten ihre Nachgiebigkeit zu bezeugen dieser allgemeinen dem Volke nicht nur allein von ihren Seelenhirten, sondern auch von ihren Eltern und Großeltern eingeprägten Lehre entgegen arbeiten wollten; so würden sie bey ihren christlichen Untergebenen als verdächtig ausgeschrien, und glaublich ganz und gar verlassen werden. Wer weiß nicht? Was die Absetzung der Feyertäge, der Processionen, die Einführung neuer Gesang- und Gebethbücher für Mißvergnügen unter dem Volke erreget haben; was würde erst geschehen, wenn man bey demselben einen so allgemein gepredigten Lehrsatz in Zweifel ziehen wollte? besonders bey den jetzigen Umständen, wo das Volk leicht auf den Gedanken kommen könnte, sein Lehrer ergriffe nun die Gegenparthie, weil er sich dadurch die Gunst seiner protestantischen Regierung und mit derselben eine fette Bedienung erwerben wolle.

Zweyte Frage.

Von welchen Ehen ist die vorgetragene Lehre der Katholiken zu verstehen?

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese Lehre nur allein von giltigen Ehen zu verstehen seye; denn ungiltige Ehen können nicht nur allein sondern müssen getrennt werden.

Vid. Caput 2. de 2dis nupt.

Caput; de Consang. et affinit.

Caput 6. de frigid. et maleficiat.

Zu einer giltigen Ehe aber erfordern die Katholiken nur natürliche und gesetzliche Fähigkeit eines Mannes und Weibes, und dann den guten Willen sich auf immer, in so lang das Leben dauert, zu verbinden. Wenn diese beyde Stücke vorhanden sind, so ist die Ehe nach katholischen Grundsätzen giltig, sie mag nun durch die bürgerliche Gesetze als ein Contubernium, oder Concubinat, oder Disparagium, oder ad morganaticam angesehen und behandelt werden. Man hält sich in diesem Stücke an die Lehre des heiligen Augustins Can. 6. Causa 32. Quaest. 2. solet quaeri cum masculus et foemina nec ille maritus nec illa uxor alterius, sibimet non filiorum procreatorum, sed pro incontinentia solius concubitus causa

copulantur, ea fide media, ut nec ille cum altera, nec illa cum altero id faciat; utrum nuptiae sint vocandae? et potest quidem fortasse non absurdé hoc appellari conjugium, si usque ad *mortem alicujus eorum* id inter eos placuerit, ut et prolis generationem quamvis non eâ causa conjuncti sint, non tamen vitaverint, ut vel nolint sibi nasci filios, vel etiam opere aliquo malo agant, ne nascantur; hieher gehören auch der Can. 4. 5. et 6. Distinct. 34. von welchen der erste aus dem ersten Kirchenrath zu Toledo vom Jahre 401. den Christen eine Concubin erlaubet, wenn sie mit einer zufrieden sind; der 5te aus dem hl. Isidor erlaubt ebenfalls den Christen eine Concubine; der 6te aber aus dem hl. Augustin verbietet eine Concubine zu halten, welche man seiner Zeit zu entlassen gesonnen seye; hieher gehören auch noch Can. 7. Causa 32. Quaes. 2. und Cap. ult. de Condit: appositis, wo alle Ehen für giltig erklärt werden; ausgenommen diejenige, bey deren Eingehung entweder eine auflösende Bedingniß, oder die Vermeidung der Kinderzeugung, oder die Erlaubniß die Ehe zu trennen verabredet wird.

2tens begreifet diese katholische Lehre wenigstens nach der gemeinsten Meinung der Katholiken auch die

Ehen

Ehen der Unglaubigen unter sich, wenn sie sonsten wegen andern natürlichen oder göttlichen Hindernissen nicht ungiltig sind; die Gründe sind:

a) das Concilium Tridentinum redet so wohl in dem Eingange als auch in seinen Canonibus von den Ehen überhaupt und ohne allen Unterschiede.

b) Eben dieses Concilium lehret, daß die Unauflösbarkeit der Ehe schon in dem Paradiese von Adam aus Eingebung Gottes festgesetzet worden seye; gewiß für sich *und alle* seine Kinder und Nachkommen; unter welche doch wohl auch die Unglaubigen gehören.

c) Daß die Ehe gemäß der Einsetzung im Paradiese schon als unauflöslich von Gott angeordnet gewesen sey, bezeuget das Evangelium und der Ausspruch Christi Math. 19. Wie hätte sonst Christus aus der Mosaischen Einsetzungsgeschichte schließen können, daß die Ehe von Menschen nicht geschieden werden könnte, weil sie Gott zusammen gefüget habe, Cherubinus Mayr in Trismegisto lib. 4. Tit. 1. N. 341. bezeuget, daß dieses die Meinung aller Gottesgelehrten und Juristen seye; dieser Meinung müssen auch alle jene Theologen beygepflichtet haben, welche um den Scheidungsbrief der Juden zu vertheidigen sich auf eine göttliche Dispensation in diesem ersten Ehegesetze berufen haben; andere Theologen

aber, welche die Scheidungserlaubniß der Juden, als eine Nachsicht und als ein kleineres Uebel angesehen haben, müssen ohnehin der Meinung gewesen seyn, daß durch das Ehegesetz im Paradiese der Scheidebrief verboten gewesen; um so mehr müssen diejenigen Theologen diesem Satze beygepflichtet haben, welche in großer Menge behauptet haben, daß durch den Scheidbrief die Ehe gar nicht getrennet worden seye. Da nun alle katholische Theologen und Juristen, wie auch einige der Protestanten einer oder der andern Meinung beypflichten: so finde ich nicht nöthig mich hier mit Allegazionen abzugeben. Nur allein muß ich erinnern: daß man die Frage, ob die Ehe in Gemäßheit ihrer göttlichen Einsetzung unauflöslich seye? nicht mit dieser vermischen därfe; ob die Ehe nach dem natürlichen Rechte allein unauflöslich seye? dieser letzten Meinung pflichtet STATTLER de Sacram. matrimonii §. 600. bey, und berufet sich deßfalls auf den heiligen Augustin lib. de bono conjug. Cap. 7. wo dieser heilige Vater schreibet: quem non facit attentum? Quid sibi velit tanta firmitas vinculi conjugalis? *Quod nequaquam puto tantum valere potuisse*, nissi alicujus rei majoris ex hac infirma mortalitate hominum quoddam Sacramentum adhiberetur. Freylich würden die Menschen durch ihre bloße Vernunft nicht auf diese Unzertrennbarkeit gekommen seyn; wann nicht der Urheber der Ehe sie bey der Einsetzung darauf aufmerksam ge-

macht hätte. Und daher ist es, daß wenn man das Naturrecht allein zu Rathe ziehet, so weit es nämlich die menschliche Vernunft bisher eingesehen hat: man freylich wenigstens nicht leicht auf dieses der Vernunft und dem Sittengesetze angemessene Statutum kommen könne. Aber auch die Theologen und Kanonisten, welche die Ehe bloß nach dem Naturrecht als auflöslich angeben, weichen deßwegen doch von dem Satze nicht ab, daß ein positives göttliches Gesetz, welches dem ersten Vater des menschlichen Geschlechts gegeben worden, alle Menschen zur Beharrlichkeit in der Ehe verbinde.

Der angerufene Stattler schreibt loco citat. Pag. 611. porro nunc in *praesentis legis positivae hypothesi* nulla esse conjux potest in matrimonio actu consummato, nisi *perpetua, quoad vita superstes sit.*

d) Die Praxis der katholischen Kirche trennte bisher die Ehen der Ungläubigen nur in einem einzigen Falle nämlich wenn der eine Ehegatte sich zu der christlichen Religion bekannte, und unerachtet dessen ist in den neueren Zeiten auch diese Praxis von einem grossen Theile der französischen Kirche verworfen und auch von sehr vielen großen Männern Deutschlands mißbilliget worden. Auch diese müssen dem Satze, daß die Ehe der Ungläubigen in keinem Falle getrennet werden können, beypflichten. Unter diese gehören vor-

züglich Klüpfel in Dissert. de indisolubilitate matrimonii infidelium.

Bertier in Theolg. dogmat. §. 351.

Gervasio de Sacram. matr. cap. 5.

diesen sind gefolgt:

Riegger parte 4. §. 216. seqq

Eybel in introduct. in jus ecclesiast. §. 370.

auch auf gewisse Art.

Pehem in Praelect. in jus ecclesiast. univers. Parte 2. §. 548.

Da nun diese große Männer nicht einmal zugeben wollen, daß die Ehe, welche von Ungläubigen eingegangen worden, sich quoad vinculum in dem Falle trennen lasse, wenn der ungläubige Ehetheil den Gläubigewordenen von sich stößt, in welchem Falle gewiß der Ungläubige sich gegen seine Ehepflicht, und gegen die Gewissensfreyheit des andern versündiget; in welchem andern Falle sollten dann nun noch wohl die Ehen der Ungläubigen getrennt werden können?

Ob nun schon die katholische Kirche gewiß in keinem andern Falle, als indem eben genannten die Trenung der Ehen bey den Ungläubigen als giltig ansehen wird; so will ich gleichwohl

3tens Die Untrennbarkeit, welche die katholische

Kirche behauptet, nur auf die christlichen Ehen einschränken; weil Innocenz der 3te in Cap. 7. de divort. die unbedingte Unauflösbarkeit der Ehe nur allein bey den getauften findet. Nam etsi matrimonium verum schreibt er: inter *infideles* existat, non tamen est *ratum*; Inter *fideles* autem verum et *ratum* existit; Quia *Sacramentum fidei*; quod semel est admissum, ratum efficit conjugii Sacramentum, ut ipsum in conjugibus *illo* durante perduret.

Eben so finde ich, daß mehrere Theologen, wie auch einige katholische Katechismen. Die katholische Lehre von der Untrennbarkeit nur von christlichen Eheleuten verstehen. Z. B. der oben angeführte Mainzer Katechismus, wie auch der des P. Vogels im vierten Hauptstücke 19ten Unterweisung, 22te Frage. Es ist mir demnach hiermit genug, daß die Ehen der Getauften und Christen nach katholischer Lehre untrennbar seyen; eben so

4tens verstehe ich auch die katholische Lehre nur allein von vollzogenen Ehen; denn obschon mehrere katholische Scribenten der Meinung sind, daß auch die durch Beyschlaf nicht vollzogene Ehen ebenfalls unter das allgemeine göttliche Gesetz der Untrennbarkeit gehören, und sich deßfalls auf das Caput 14. de conversione conjugatoru m und andere gute Gründe berufen: so bin ich doch nicht gesonnen mich in diesen

Disput einzulassen; indem ich den Kanonisten und Theologen zu debattiren überlassen will, ob das Oberhaupt der Kirche in matrimonio rato dißspensiren könne oder nicht? wer das letzte behauptet, muß wenn er anderst sich nicht in unauflösliche Schwierigkeiten verwickeln will, annehmen, daß unvollzogene Ehen nur durch Kirchengesetze untrennbar seyen; denn behaupten wollen, daß das Oberhaupt der Kirche in göttlichen Gesetzen dißspensiren könne, ist eine gefährliche und zugleich zum Aergerniß der Nichtkatholiken erfundene Anmassung.

Meine Behauptung, daß unvollzogene Ehen nicht unter das allgemeine Gesetz der Untrennbarkeit gehören, zu rechtfertigen, ist es genug hier anzuführen, daß sich eine unvollzogene Ehe durch Profession in einem Ordensstande gänzlich auflöse. Zum Beweis muß für den Katholiken genug seyn, daß das Tridentinum Sess. 24. Can. 6. diesen Satz mit folgenden Worten festgesetzet habe: Siquis dixerit, matrimonium ratum non consummatum per solennem religionis professionem alterius conjugum non dirrimi, annathema sit.

Dritte Frage.

Ist diese Lehre der Katholiken auch von dem Falle zu verstehen, wenn der eine Theil der Eheleuten einen Ehebruch begehet?

Diese Frag würde ohne Zweifel mit ja beant-

wortet werden müssen; wenn es nicht einen Launojus gegeben hätte, welcher auf die Meinung gekommen wäre, der Tridentinische 7te Canon. loc. cit. seye nur ein Disciplinargesetz der Kirche; welchem hernach einige andere, vorzüglich aber ein junger Theologus zu Mainz ohne Widerspruch der Mainzischen theologischen Fakultät beygepflichtet hat.

Die Gründe dieser Behauptung findet man in einem kurzen Auszuge in der Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen im 5ten Jahrgange, 2ten Bande 10ten Hefte Pag. 868.

Da ich nun ebenfalls weit entfernt bin die katholischen Glaubenssätze zu vervielfältigen; so finde ich gleichwohl über oben angeführte Meinung folgende Bemerkungen nicht am unrechten Orte.

a) daß der tridentinische 7te Canon ein Disciplinargesetz seye; ist unerfindlich; und ich stimme deßwegen mit Stattlern tractatu de matrimonio §. 605. überein, wann er sagt: quod enim Launojus regerit, *diciplinae legem magis, quam fidei regulam* a Tridentinis Patribus illo Canone propositam fuisse, ludibrium potius sapit, quam solidum Theologi judicium.

Diese Censur zu rechtfertigen, darf man nur in

Erwägung ziehen, daß der angerufene Canon von Lehren und nicht von Handeln spricht: Disciplinargesetze aber haben das Thun und nicht das Lehren zum Gegenstande. Man vergleiche COLLET tract. de matrimonio capite. 5. wo er schreibt: quod juxta *evangelicam et apostolicam doctrinam* traditum est, et traditur, utique ad *dogma* pertinet; quia error proprie adversatur veritati et dogmati sicut *abusus sancitae diciplinae*. Atqui hic non emendat Ecclesia *abusum*, sed *erroris labem* á se propulsat.

Eben diese und noch stärkere Gründe findet man bey allen katholischen Theologen, welche nach dem Launojus geschrieben haben. Man vergleiche

Holzclau Diss. 2. de matrimonio §. 393.

Habert de matrimonio cap. 2. §. 6.

Anotoine Tract. de matrimonio c. 1. 2. 8. *

b) bemerke ich, daß zwar derjenige noch nicht als abtrünnig von den katholischen Dogmen angesehen werden könne, welcher behaupten würde, die Ehe könnte wegen einem Ehebruch getrennet werden. Aber

* So viel ich französische Theologen zu Gesicht bekommen habe, finde ich, daß dieselbe alle ohne Ausnahm die Meinung des Launojus getadelt haben.

daraus folget nur so viel, daß die allgemeine Lehre der lateinischen Kirche noch kein nothwendig zu glaubender Glaubenssatz seye; es folget aber noch gar nicht, daß eben dieser Satz auch nicht von Gott geoffenbaret seye, und daß nicht viele, ja die meiste Katholiken sich von dieser Offenbarung durch die kirchliche Tradition und heilige Schrift überzeuget fühlen. Der Verfasser des Aufsatzes in der Mainzer Monatschrift loco cit. gestehet selber, daß sehr viele Theologen und Kanonisten in Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, vielleicht der meiste Theil der Theologen und Geistlichkeit zu Rom, das im Trienter Kirchenrath erneuerte und festgesetzte Gesetz von der Untrennbarkeit der Ehe als ein göttliches Gesetz auch im Falle des dazu gekommenen Ehebruchs ansehen; diese viele und sehr viele demnach finden sich auch ohne kirliche solenne Entscheidung überzeugt, daß nach göttlichem Gesetze, so wie es die Offenbarung enthält, die Ehe auch im Falle des Ehebruchs unauflöslich seye; bey solcher Lage aber kann wenigstens keinem Katholiken zugemuthet werden * einen Thesin wie sich Stattler loc. cit. ausdrückt: dogmati catholico proximam.

* So wenig als einem Protestanten zugemuthet werden kann, die Ehetrennungen zu verwerfen, weil auch einige protestantische Schriftsteller z. B. Prideaux bey Eckhard. L. 2. Tit. 12. N. 40. und der christliche Diogenes 4. Th. pag. 434. die Ehescheidungen in allen Fällen als unerlaubt angesehen haben.

Das ist ein von allen katholischen Lehrern nur einige ausgenommen, also von bey weitem der größten Majorität derselben behaupteter Satz, welchem nichts abgehet, als das solenne Kirchensigill fahren zu lassen, und sich mit Gefahr gegen das göttliche Gesetz und Offenbarung zu verfehlen, dem Gegentheile zufügen. Der Katholik ist verbunden sich nach der Mehrheit seiner Kirchenlehrer, besonders wenn der römische Stuhl mit einstimmmet * zu richten.

Einzelne Lehrer, wenn sie dazu nur weit hergesuchte und feuchte Gründe beybringen, dürfen und können ihn darinn nicht irremachen; so wenig, als einige Kirchenväter, welche von der gemeinen Lehre der

* Der Verfasser des Aufsatzes gegen den Hr. Neubauer im 23ten Band der Sammlung verschiedener Schriften Augsburg im Jahre 1786 berichtet, daß der römische Bischof Urban der 8te den unirten Griechen in das abzulegende Glaubensbekenntniß Art. 22. folgendes eingeschaltet habe: Idem Sacramenti matrimonii vinculum indissolubile esse et quamvis propter adulterium, haeresin aut alias causas posset inter conjuges thori et cohabitationis separatio fieri, non tamen illis *aliud matrimonium contrahere fas est*, dieses Glaubensbekenntniß müssen alle Griechen, welche sich mit der katholischen Kirche vereinigen wollen, ablegen. Diese Nachricht hat der Verfasser von einem Griechen selbst, welcher Chorherr in der patriarchal Kirche zu Alexandrien war, nachgehends aber in den Cistercienserorden zu Salmannsweil eingetreten ist.

Kirche abgewichen sind, den Glauben der ersten Christen wankend gemacht haben.

c) Wenn auch der vorliegende Satz kein Glaubenssatz ist, so ist er doch ein von der unfehlbaren Kirch nach der aopstolischen und evangelischen Lehr gelehrter, mithin unfehlbar wahrer Satz; sollte demnach demselben auch die Offenbarung abgehen, so müßte er doch als ein unfehlbares Sittengesetz angesehen werden, indem die Kirche nicht nur allein in rebus fidei, sondern auch in rebus morum untrüglich ist. Es bliebe demnach doch richtig, daß in Anbetracht der gesunden Vernunft und des Sittengesetzes die Ehe wegen einem Ehebruche nicht aufgelöset werden könnte. Dieses Mittelding zwischen Dogma und Disciplinargesetz, welches sich doch den Worten des Tridentini vollkommen anpassen läßt, ist allerdings von jenen Theologen übersehen worden, welche, weil sie kein Dogma in dem Tridentino zu finden glaubten, sogleich auf ein Disciplinargesetz geschlossen haben.

d) Ich glaube nicht, daß die wenige Theologen, welche den tridentinischen Canon als ein Disciplinargesetz ansehen, ihrer Meinung mehr als eine Probabilität beylegen werden; indem es sich gar stolz ausnehmen würde, wenn sie sich allein für gescheid, alle andere große Männer aber als Dummköpfe betrachten wollten. Bey dieser Lage aber können sie unmöglich

verlangen, daß man ihre Probabilität in einer so wichtigen Sache, und wozugleich die Rede von einem Sakramente ist, in Wirklichkeit bringen.

Es seye demnach die Untrennbarkeit der Ehe nach einem Ehebruche nur ein allgemeines Disciplinargesetz der Kirche: So wird man doch dem gelehrten Klüpfel institut. Theolog. dogmat. lib. 3. de matrim. §. 125. recht geben müssen, wenn er schreibet: quidquid vero sit de divino jure; extra dubium est, illicitas apud latinos irritasque esse istius modi nuptias, jure saltem humano; velut compertum est his, qui impedimenta matrimonii non ignorant. Aequissimam vero istius modi constitutionem (quando quidem de *lege divina dubia* sermo sit atque agatur *de ratione aut valore sacramentali*) negabit nemo, qui cunque *probabilismi vanis commentis* non assenserit. Denn ein ganz anderes ist, schreibt der Verfasser des citirten Auffsatzes in der Mainzer Monatschrift loc. cit. Pag. 876. Eine speculativ wahrscheinliche Meinung zur Vermeidung der Verketzerungssucht und wegen Achtung gegen verdiente große Männer; dann auch wegen unläugbarer Zeugnisse vertheidigen; ein anderes dieselbe auch praktisch, und zwar in Sachen, welche die Giltigkeit der Sakramente betreffen, mit augenfälliger Gefahr unvermeidlicher Verwirrungen und großes Aergernisses geltend machen wollen.

e) Seye es demnach, ich wiederhole es nur ein allgemein wenigstens vom 9ten Saeculo nie übertretenes und erlassenes Kirchengesetz, daß die Ehe wegen einem Ehebruche nicht getrennt werden solle, so kann sich doch der Katholik eben so wenig davon dispensiren, als wenn es ein Glaubenssatz wäre.

Der oben angeführte gelehrte Verfasser in der Mainzer Monatschrift spricht den Bischöfen die Gewalt ab, in einem solchen so lang und unverbrüchlich und so *allgemein* auch in den dringendsten Fällen *beobachteten* Gesetze zu dispensiren; von Rom aus bemerkt derselbe: seye auch an keine Dispensation zu gedenken. Ich will deßwegen auch diese Frag mit den Worten des eben gedachten Verfassers Pag. 873. beschließen. „Es kann nicht der geringste Zweifel obwalten, daß die in Frag befangene katholische Weibsperson an jene Lehre und jenes Gesetz, seye es auch ein bloß kirliches, gebunden seye, und demnächst mit gutem Gewissen, wenn auch sonst nichts entgegen stünde (wovon hier keine Frage ist) zu der Verehelichung mit jenem Protestanten, solang die geschiedene Frau noch lebet, für sich nicht schreiten könne.“ *

* Diejenige Theologen, welche unerachtet dessen, was dagegen stehet, im tridentinischen Canon keine Glaubenslehre, sondern ein Disciplinargesetz finden, muß ich ersuchen von diesem besondern Falle mit welchem man sich noch um die katholische

Vierte Frage.

Begreift die Lehre der Katholischen Kirche auch die Ehen der Protestanten unter sich?

Antwort: Diese Frage würde allerdings unnöthig scheinen, wenn nicht einer derjenigen Theologen,

Dogmatik herumschleichen könnte, nicht, wie es doch von einem Anonymo geschehen ist, sogleich auf alle Trennungsfälle der Protestanten einen unlogischen Schluß zu ziehen. Denn bekanntlich haben die Protestanten schon Anfangs das Wort Πορνεια auch auf andere Fälle ausgedehnt; und heut zu Tage weiß man gar noch nicht, wie weit sie dasselbe ausdehnen werden. Diese ausdehnende Erklärung hat jemand dadurch rechtfertigen wollen, weil auch die Katholiken dieses Wort in ihrer Scheidung von Tisch und Bette auf andere Fälle, als den Ehebruch ausdehnten. Aber ich glaube man irre sich sehr, wenn man den Katholiken so etwas beymisset; fast alle Theologen und Kanonisten haben diesen Einwurf beantwortet und behauptet, daß die Fornicatio nur allein als eine aus der Ehe genommene und ewige Trennungsursache von Christo angegeben seye, weil diese allein den Grund in dem Ehebande habe. Gleichwohl seye es den Christen freygelassen, sich wegen dieser Ursache zu trennen oder nicht. Die Ursachen aber, aus welchen die Katholiken die Ehe von Tisch und Bette auf eine Zeit lang trennten, würden entweder aus dem natürlichen Rechte, nämlich aus der Pflicht sein Leben oder seine grade Glieder zu erhalten; oder aus dem göttlichen Gesetze, nämlich wegen des Seelenheils seine Eltern und Frau zu verlassen, hergenommen, und diese Trennung stünde den Eheleuten nicht frey; sondern wäre ihnen auf eine oder die andre Art geboten. Da nun das Gesetz Christi wegen Ehebrüche

welcher seiner Meinung nach viel zu dem Churbayerischen Ehedikt beygetragen hat, im Ernste behauptet hättet, die Canones Tridentini verbänden nur die Katholiken, nicht aber die Protestanten; der oft citirte Anonymus aber glaubet, die tridentinische Canones könnten so füglich nur allein von den Ehen der Gläubigen verstanden werden, weil nicht zu vermuthen seye, daß die Kirche den Ehen der Protestanten die nämliche Festigkeit habe geben wollen.

Dagegen nun ist meine Meinung, daß wenn die Ehen der Protestanten sonst keinen wesentlichen Mangel haben, sie nach der Lehre unserer Kirche eben so untrennbar seyen, als die Ehen der Katholiken angesehen.

a) Das Tridentinum von allen Ehen insgemein redet, so zwar, daß auch selbst die Ehen der Ungläubigen darunter begriffen sind; weil dasselbe die Unauflösbarkeit schon aus dem Paradiese und vom ersten Menschen herleitet, welcher der Vater aller war, und ist. Was also diesem befohlen worden, betrift das ganze Menschengeschlecht. Deßwegen ist auch oben bemerket worden, daß die Kirche nur in dem einzigen Falle der Bekehrung eines Ungläubigen

ein erlaubendes Gesetz ist, in andern Fällen aber gebietende Gesetze vorhanden sind, so wäre es ja Unsinn diese gebietende Gesetze aus einem erlaubenden heraus interpretiren wollen.

die Ehe wie wohl nicht ohne Widerspruch großer Männer zu trennen pflegt. Von diesem allgemeinen dem ersten Menschenpaar gegebenen Gesetze nehmen sich die Protestanten selbst nicht aus. Omne divortium etiam quod *propter adulterium et malitiosam desertionem fit*, est contra *primaevam institutionem*, nam secundum primaevam institutionem duo erunt in carne una, hoc est secundum explicationem ipsius Salvatoris *inseparabiliter* conglutinati also

Bruckner Decis. matrim. cap. 17. N. 15.

lege *divina positiva universali* matrimonium indissolubile est, nec nisi cum vita *finitur*, schreibt

Gribner princip. jurisprud. natur. lib. 1. cap. 8. §. 4. und §. 2. ibidem, *jure*

divino positivo coucubinatum, das ist eine auf eine Zeitlang eingegangene Ehe, wovon dort die Rede ist, non convenire existimo, ob sublatam licentiam divortiorum. Mit diesem stimmet offenbar der große Michaelis von den Ehegesetzen Moises §. 33. am Ende überein, wann er die von diesem Gesetzgeber erzählte Einsetzung der Ehe auf folgende Art in der Person des Moises glosiret: „Gott hat aber nicht von ungefähr diese Art des Ur-

„Ursprungs des menschlichen Geschlechts von einem
„Blute gewählet; da er gar wohl entweder mehre-
„re Paare erschaffen, oder doch Mann und Frau un-
„abhängig von einander, und ohne Stof zu der Frau
„vom Manne zu nehmen, hätte bilden können. Die
„genaue Vereinigung, so Eheleute verbinden muß,
„sollte ihnen gleich bey der ersten Ehe, die Gott ver-
„anstaltete, gezeiget werden. Es giebt daher auch
„keine heiligere und unauflöslichere Verbindung als
„die Ehe. Die Leser meiner Gesetze werden wis-
„sen, wie ich es ansehe, wenn einer seinen Eltern
„den Gehorsam aufkündigen wollte, und daß ich
„darauf Todesstrafen gesetzet habe. Allein wenn ich
„ihnen meine Gedanken von der Ehe als ein Sitten-
„lehrer und nicht als ein bürgerlicher Gesetzgeber sa-
„gen soll; so mag einer das in seiner Geburt ge-
„gründete Band mit den Eltern zertrennen, wenn
„er ja Lust hat die heiligsten Verknüpfungen aufzu-
„lösen, allein seiner Ehegattin muß er unveränder-
„lich anhängen, und sie beyde müssen nur als ein
„einziger Leib, der ohne den Tod nicht ge-
„trennt werden kann, angesehen werden."

b) Das Tridentinum hat mehrmal erkläret: daß es nur allein die Irrthümer derjenigen, welche sich von der Kirche damals trennten, verwerfen wollte; und selbst in der Einleitung zu dem Sakrament

der Ehe betheuert dasselbe, daß es insigniores Schismaticorum haerese et errores verwerfen und vertilgen, und deßwegen hos in ipsos haereticos eorumque errores anathematismos schleudern wollte. Da nun die Protestanten nicht nur allein von katholischen sondern auch von protestantischen ja von allen Ehen insgemein redeten, so muß das Tridentinum auch von den Ehen der Protestanten verstanden werden.

c) Das Tridentinum macht alldort keine Kirchengesetze, von welchen man etwa sagen könnte, daß sie die Protestanten nicht beträfen, sondern es erkläret bestehende göttliche Gesetze, nach unsern Grundsätzen authentisch.

Eine Erklärung aber macht keine neue Verbindung, sondern bestimmt nur, daß das Gesetz sich auch schon zuvor auf den bezweifelten Fall ausgedehnet habe. Die göttliche Gesetze verbinden alle Menschen, also auch die Protestanten; und das Tridentinum hat nichts anderst gethan, als authentisch bestimmt, daß sie sich in keinem Falle davon ausnehmen könnten. *

* Sprach nicht Christus zu den Ungläubigen Juden, was Gott zusammengefüget, soll der Mensch nicht scheiden, und erklärte er nicht damit, daß die Scheidung gegen Gottesordnung seye; betraf demnach das Scheidungsverboth die Juden, wie will man Christen davon loszählen!

d) Die Protestanten sind getauft; dadurch haben sie sich verbunden alle evangelische und göttliche Gesetze zu beobachten, und nach unsern Grundsätzen gehen sie durch die Taufhandlung in die Kirche Christi ein; sind also de jure Glieder der Kirche Christi; obschon sie defacto, nach unsern Gründen darinnen nicht sind. Sollten sie wohl durch ihren Ausgang von der Kirche melioris conditionis geworden seyn; als die Katholiken, und sollte sie wohl dieser Ausgang von der authentischen Erklärung des göttlichen Gesetzes befreyen können!

e) Wenn die tridentinische Bestimmungen die Protestanten nicht angehen, so müßte man behaupten, daß das dort gedonnerte Anathema nur die Katholiken beträfe, und aucht nur die Katholiken dort verdammet würden; ist dieß wohl nicht wider die mehrmal gemachte Protestation des Tridentini?

f) Die Kirche, um auch dem Anonymus etwas zu sagen, hat der Ehe die in Frage stehende Festigkeit nicht gegeben, sondern das göttliche Gesetz: sonst würde sie gewiß schon mehrmalen in sehr dringenden Fällen abgegangen seyn; auch würde Innocenz der 3te in einem Schreiben bey dem Rainald ad Annum 1212 Philipp, König in Frankreich die Trennung von seiner Gemahlin nicht mit folgenden nachdrücklichen Worten versagt haben: praeter di-

vinam offensam et mundanam infamiam, quam ex eo possemus incurere, forsitan ordinis et officii nobis periculum immineret;

g) Man will zwar die Protestanten deßwegen von diesen göttlichen Gesetzen lossprechen, weil sie denselben eine andere Auslegung geben, und sich nicht an die katholische Auslegung gebunden glauben: aber bey diesem Einwande hat man glaublich übersehen, daß ein verbietendes Gesetz auch zugleich ein vernichtendes seye; folglich daß das Gesetz, welches die Trennungen der Ehen verbietet, dieselben auch zugleich vernichte. Nun will ich es gleichwohl gelten lassen (wie wohl bey Beobachtung des Verfahrens mancher Consistorien eben die Schleichwege, wie bey andern Dicasterien bemerket werden wollen, und die Partheien, welche sich trennen lassen, glaublich hier noch mehr in Versuchung sind, den Richter zu hintergehen, als in andern Streitigkeiten) daß die Protestanten sich gegen den verbietenden Theil des Gesetzes nicht verstossen, und folglich subjective keine Sünde begehen; aber wer wird deßwegen behaupten, daß der vernichtende Theil des Gesetzes aus eben dieser Ursache auch aufhöre.

Giebt es nicht auch Menschen, welche glauben, die 2te und 3te simultanische Ehe ꝛc. seye erlaubt: soll sie deßwegen auch wohl giltig seyn? Kann es nicht auch Katholiken geben, welche in dem Irrwahn sind,

man dårfe, nach dem man seine Frau aus dem Wege geråumet, eine geliebte Ehebrecherin heurathen, ist deßwegen die erfolgte Ehe auch gůltig? Kann es nicht Christen geben, welche glauben, mit Rosenwasser kônne man eben so wohl taufen, als mit natůrlichem! und ist die Tauf wohl auch gůltig? In allen diesen Fållen handeln doch die Menschen bona fide, so wie die Protestanten: aber dieß kann nicht hindern, daß sie sich nicht in der Sache selber, oder objective verfehlen, und deßwegen ihre Handlungen von denjenigen, welche besser unterrichtet sind, als nichtig angesehen werden můssen.

Am Eingange dieser hier beantworteten Frage wurde zum vorausgesetzt, daß die Ehen der Protestanten sonst keinen wesentlichen Mangel håtten, welches dann auch die Katholiken bis auf unsere Zeiten durchgehends als wahr angenommen haben. Als aber neuerlich die Frage entstand, ob ein Katholik einen protestantisch geschiedenen Ehetheil heurathen kônne, so haben einige Theologen, wie das Churbayerische Ehedikt meldet, diese Frage bejahet. Um aber doch nicht an die katholische Lehre anzustossen, haben sie sich bemůhet Mångel bey den protestantischen Ehen zu finden, welche dieselbe auflôsbar machen sollen. Einer von diesen hat behauptet: die protestantische Ehen seyen keine Sakramente, und folglich, weil die Katholiken die Untrennbarkeit der Ehe aus dem

Sakramente herleiteten, könnten dieselbe getrennet werden. Ein anderer fand den Grund die obige Frag zu bejahen, darinn: daß die Ehen der Protestanten nicht nach den katholischen Kirchengesetzen eingegangen würden, und folglich nach unsern Grundsätzen nichtig wären; welcher Meinung dann auch die römische Curie beypflichte. Ein dritter fand sich vorzüglich diese Frage zu bejahen dadurch berechtiget, weil die Protestanten gemäß ihren Glaubensprincipien die Ehe in gewissen Fällen für trennbar hielten, und sie demnach auch dieselbe unter der Bedingniß der Trennbarkeit eingiengen; dieses verursache aber, daß ihre Ehen nach der katholischen Meinung nichtig seyen.

Um nun meine Meinung über alles dieses vorzulegen, so soll seyn, was das erste betrift:

Fünfte Frage.

Sind die Ehen der Protestanten nach katholischem Begriff Sakramente? und wenn sie keine sind, sind sie deßwegen nach der katholischen Lehre trennbar?

Antwort: Die Katholiken unterscheiden bey dem Sakramente der Ehe zwey Sachen: Erstens hat dasselbe eine spekulative Bedeutung, Kraft welcher dieses Sakrament die unzertrennbare Vereinigung unsers

Heilandes entweder mit der menschlichen Natur, oder mit seiner Kirche, oder beydes zugleich bedeutet. Eben dieses Sakrament 2) bedeutet und bewirket auch nach katholischen Principien die den Eheleuten so nöthige Gnade diese heilige Vereinigung Christi mit seiner Kirche als ein Symbol dem menschlichen Geschlechte immer zu versinnlichen, und die lästige Pflichten der Ehe desto leichter zu erfüllen.

Was nun das erste betrift; so kann es keinem Zweifel *unterworfen* seyn; daß die Ehen der Protestanten, *wenn* sie anderst so eingegangen werden, wie sie im Paradiese bestimmet und von Christo bestättiget worden sind, nicht die spekulative Bedeutung der unaufheblichen Vereinigung Christi mit seiner Kirche haben, und in diesem Sinne Sakramente seyen.

Die Gründe dafür sind folgende.

1) Diese Eigenschaft der Ehe ist nicht von Menschen sondern von Gott selber der Ehe beygelegt worden; es können demnach auch die Menschen diese Eigenschaft von der Ehe nicht trennen. Statt meiner will ich hier Zallinger institut juris eccles. in lib. 4. Tit. 1 §. 17. reden lassen: Christus validum. schreibt er, matrimonii contractum inter fideles initum Signum esse voluit *conjunctionis suae cum Ecclesia*... ergo *jure divino ac publico* contractui matrimonii an-

nexa est Significatio sacra... quae autem jure publico ac divino praesertim constituta sunt, privatorum arbitrio mutari non possunt. Dieser Auktor bestättiget seinen Satz noch durch folgende Beyspiele. Derjenige, welcher sich wirklich taufen lassen will, kann durch seine Meinung nicht verhindern, daß die Taufe nicht nach Römer am 6ten Kap. Vers. 3. et 4. ein Zeichen des Todes und der Auferstehung Christi seye.

Menschen sind nicht im Stande zu verhindern, daß der an den Himmel gesetzte Bogen nicht die Bedeutung habe, es werde keine Sündfluth mehr erfolgen. Andere hieher passende Anwendungen kann man bey dem Verfasser lesen; indem es in die Augen leuchtet, daß wenn, was menschliche Macht festsetzet, die Unterthanen nicht umstossen können; dieses um so vielmehr, von demjenigen behauptet werden müsse, was Gott und sein Sohn der Weltheiland festgesetzet habe. Es sind demnach die Ehen der Protestanten in diesem Sinne Sakramente.

2) Dieses muß um so viel mehr behauptet werden, da die Protestanten selbst mit den Katholiken hierinn übereinstimmen, und bey dem bestehenden Ausspruche des Apostels ad Ephesios 5. übereinstimmen müssen. Dieses zu beweisen, will ich nur einen oder den andern protestantischen Schriftsteller anführen: merito et recte fons oeconomiae Ecclesiae et rei publicae Seminarium, schreibt Cypraeus

de Connubiorum jure in praefatione §. 3. à divo Paulo Mysterium, hoc est sacramentum appellatur, *quod typum rei maximae et sanctissimae humanae scilicet et divinae naturae in Christo unionis* nobis exhibet, et repraesentat.

Christi et Ecclesiae, schreibt TANOVIUS de Conjugio lib. 2. cap. 12. pag 569. *conjunctionem indissolubilem* ad umbrari, unione conjugum *individua* idque à Patribus dici largimur. Matrimonium instituit Deus sagt ENDEMANN, institut. Theolog. Tom. 2. pag. 261. N. 4. non vero "ut Sacramentum quamvis sit *emblema unionis Christi cum Ecclsia.*

Christus eo honore dignatur conjugium, schreibt Calvin inst. relig. christianae. Lib. 4. c. 12. N. 24. ut *imaginem esse velit Sacrae suae cum Ecclesia conjunctionis.* „Bey der „gesegneten Reformation Luthers bezeuget Carl „Friderich von Moser in den vertrauten „Briefen über das protestantische Kirchenrecht pag. „434. hat dieser Mann von großer Einsicht mit sei„nen Gehilfen ..... vom Ehestande nicht geringere „Gedanken geheget, als die alte Kirche. Wie dann „in der Apologia A. C. art. 7. nicht schlechter„dings verworfen wird, daß man die Ehe im gewis„sen Verstande ein Sakrament nennen könne; auch

in der von Luthero verfertigten Trauungsagende das „Hauptgebeth also heißet: Herr Gott, der du Mann „und Weib geschaffen, und zum Ehestand verordnet „hast, darzu mit Früchten des Leibes gesegnet, und „das Sakrament deines lieben Sohnes Jesu „Christi und der Kirchen seiner Braut darin„nen bezeichnet ꝛc.“

3] Selbst die Ehen der Nichtchrichsten, wenn sie sonst die erforderliche Eigenschaften haben, sind Sakramente in diesem speculativen Sinne.

Honorius der 3te schreibt in *Capite ult. de transact.* conjugii Sacramentum non solum apud latinos et Graecos, sed etiam apud fideles et *infideles* existit,

Innocenz der 3te in *cap.* 8. *de divortiis* saget: Sacramentum conjugii apud fideles et *infideles* existit, und beweiset dieses daher, weil der Apostel Paul befohlen habe, daß ein Gläubiger ein ungläubiges Weib, welches friedlich bey ihm wohnen wolle, nicht entlassen solle. Eben dieses wiederholet gedachter Pabst in cap. 9. de divort. Wenn man bey Gonzalez oder bey Boehmer das ausgelassene Fragment einsiehet. Und sagt nicht der heil. Augustin lib. 1. de nup. cap. 21. hoc in singulis *quibusque viris atque uxoribus* conjunctionis inseparabilis Sacramentum und weil

der heilige Augustin loc. cit. und der heilige Leo c. 17. c. 27. Z. 2. eben dieses auch von der Ehe des ersten Menschen im Paradiese behaupteten, so sind die katholische Kanonisten und Theologen der einhelligen Meinung, daß die Ehe von Anfange der Welt schon ein Sakrament gewesen seye. Freylich sagen sie dazu im uneigentlichen Sinne, oder nicht univocè, weil nämlich die Ehe vor Christo keine Gnade bewirket hat.

Dieses scheint mir auch das Tridentinum in dem Eingange ad Session. 24. vorauszusetzen: Wenn es Christum venerabilium Sacramentorum Institutorem atque *Perfectorem* nennet: als wenn es sagen wollte, Christus habe das Sakrament der Ehe schon gefunden, aber als ein leeres Element: habe aber dasselbe durch seine Verdienste wirksam und kräftig gemachet.

Dieses vorausgesetzt! bin ich vollkommen überzeugt, daß die Ehen der Protestanten in spekulativer Bedeutung Sakramente seyen; aber sind sie es auch im praktischen Sinne?

Ich würde keinen Anstand haben auch dieses zu behaupten, wenn die Katholiken darüber einstimmig wären, daß die Contrahentes die Ausspender dieses Sakramentes seyen; denn die Protestanten kommen mit den Katholiken überein, daß

a) der Ehestand von Gott seine Einsetzung habe: daß

b) der Ehestand ein Symbol entweder der Vereinigung der göttlichen mit der menschlichen Natur in Christo, oder Christi mit seiner Kirche seye, daß

c) Gott und Christus den Eheleuten besondern Beystand und Gnade angedeihen lasse. Dieses letzte zu beweisen will ich aus der Churpfälzischen Kirchenordnung vom Jahre 1724 folgende Stellen anführen, pag. 281. „So höret aus Gottes Wort, wie daß „der eheliche Stand herrlich seye, und eine Einse„tzung Gottes, die ihm gefällt, darum er auch die „Eheleute will segnen, und ihnen beystehen."

Pag. 283. „Darum hat auch der Herr Jesus „Christus den ehelichen Stand also hoch geehret, „mit seiner Gegenwärtigkeit, Geschenk und ersten „Wunderzeichen zu Cana in Galiläa; damit zu be„zeugen, daß der Ehestand solle ehrlich gehalten wer„den bey allen, und daß Er den Eheleuten seine „Hilf und Beystand allzeit wolle erweisen." Nachdem also die Protestanten die Ehe als eine göttliche Einsetzung ansehen; nachdem sie dieselbe als ein heiliges Symbol erkennen, nachdem sie glauben, daß Gott und Christus den Eheleuten Beystand und Gnaden ertheile; nachdem sie die Meinung haben die Ehen so einzugehen, wie sie Gott und Christus geordnet ha-

ben; so sehe ich nicht, was nach katholischen Grundsätzen noch fehlen könne, um zu behaupten, daß die Protestanten die Ehen als ein Sakrament eingiengen daran hindert wohl nicht, daß die Protestanten nicht glauben, die Ehe seye ein Sakrament; nämlich dieses behaupten sie nach ihrem Begriffe, nicht aber nach dem Begriffe der Katholiken. Die Frage ist aber hier, ob die Ehen der Protestanten ein katholisches Sakrament seyen. Sie glauben auch nicht wenigstens die Reformirte, daß die Taufe die Sünden nachlasse; daß sie einen Charakter eindrucke; und unerachtet dessen ist doch ihre Taufe nach katholischen Grundsätzen eine wahre Taufe; *

Würden demnach nicht große Männer behaupten, daß zum Sakrament der Ehe ein katholischer Priester als Ausspender erfordert würde, so hätte ich keinen Anstand genommen, den deutschen Kanonisten und Theologen beyzutreten, welche die Ehen der Protestanten für Sakramente auch in praktischer Hinsicht erklären.

* Wenn es wahr wäre, daß die Protestanten das Sakrament immer von der Ehe trennten, so müßten nothwendig alle gemischte Ehen unerlaubt seyn; weil es ausgemacht ist, daß ohne sich gröblich zu vergehen, das Sakrament von der Ehe nicht gesondert werden könne; und anderntheils ist es wohl auch ziemlich einleuchtend, daß das Ehe-Sakrament von einem Contrahirenden allein nicht empfangen werden könne; wer also eine gemischte Ehe eingienge, mußte nothwendiger Weise das Sakramente der Ehe fahren lassen, welches zu thun ihm doch verboten ist

Da ich aber nicht gesonnen bin, mich in theologische Dispute einzulassen; so will ich nur noch erinnern, daß der Abgang des Priesters bey den Ehen nicht hindern könne, daß dieselbe keine Sakramente in dem spekulativen Sinne werden; weil sie diesen Charakter erst alsdann bekommen, wenn sie durch den Beyschlaf vollzogen sind.

Dieses letzte zu bestättigen bewerf ich mich auf den heiligen Leo in Epistola ad Rusticum Can. 17. Causa 27. Q. 2. Wo er sagt: cum Societas nuptiarum ab initio ita constituta sit, ut praeter *sexuum conjunctionem haberet in se Christi et Ecclesiae Sacramentum*, dubium non est eam mulierem non pertinere ad *matrimonium*. cum qua docetur non fuisse *nuptiale Mysterium*. Diesem setze ich bey Innocenz den 3ten cap. 5. de bigamis non ordinandis; wo er behauptet: Conjugium illud quod non est *Commixtione corporum consummatum*, non pertinet ad *illud conjugium designandum*, *quod inter Christum et Ecclesiam per in carnationis Mysterium est contractum*; woraus er dann schließet: daß derjenige kein bigamus seye, welcher in einer unvollzogenen Ehe gestanden ist; obschon er hernach mit einer andern Person eine zweyte Ehe konsumirt habe. Und wirklich redet hier auch der Apostel ad Ephe-

sios 5. von einer Ehe, in welcher die Eheleute una Caro, das heißt meiner Meinung nach nicht nur allein ein moralisches Eins durch den Willen, sondern auch ein physisches durch beyderseitige Vermischung ihrer physischen Kräfte um ein Drittes, in welchem sie Eins sind, hervorzubringen, geworden sind.

Diese physische Einheit demnach so wohl als moralische ist allein geeignet das Symbol zu seyn, welches die physische Vereinigung zweyer Naturen in Christo und die moralische in der Kirche vorstellen kann.

Aber zugegeben, daß die Ehen der Protestanten keine Sakramente im katholischen Sinne wären, sind sie deßwegen auch trennbar? ich glaube nach katholischen Grundsätzen keineswegs.

Hier folgen die Gründe für diese Behauptung.

a) Die Katholiken leiten die Untrennbarkeit der Ehe durchaus nicht aus dem Sakramente unmittelbar, sondern aus dem göttlichen Gesetze her. Man darf nur hier das nächste beste katholische Schulbuch oder einen jeden Theologen und Kanonisten nachschlagen, so wird man finden, daß die Probe der Untrennbarkeit aus den bekannten Schriftstellen und Tradition geführet werde.

Wie könnten sonst

b) die Katholiken behaupten, daß die Ehen der

Unglaubigen, welche gewiß keine eigentlichen Sakramente sind, als unauflöslich anzusehen seyen? und wie könnte sonst Innocenz der 3te cap. 9. de divort. die Trennung der Ehe durch Scheidungsbriefe bey den Unglaubigen als ungiltig verwerfen? Auch

c) hat die Kirche die heimliche Ehen nicht getrennet, sondern das Tridentinum hat dieselbe in cap. 1. de reformatione matrimonii vielmehr rata et vera, das heißt in der Kirchensprache insolubilia genannt; obschon es im Zweifel war, ob dergleichen Ehen Sakramente seyen. Nur alsdann

d) wenn gefraget wird, warum Gott das Band der Ehe so eng geknüpfet habe? Antworten die Katholiken: weil die Ehe die Vereinigung Christi mit seiner Kirche, welche unauflöslich ist, vorstellen sollte. Und in diesem Sinne allein kann man mit Wahrheit sagen, daß die unauflösliche Verbindung der Ehe aus dem Sakramente hergeleitet werden könne. Nämlich die Ehe bedeutet eine unauflösliche Vereinigung; und diese unauflösliche Vereinigung als repraesentatum wirket wieder zurück und giebt für die Ehen selbst ein Gesetz der Untrennbarkeit statt aller Katholiken, von welchen auch nur einige anzuführen überflüßig wäre; will ich nur den oben citirten sogenannten Katechismus Tridentinus cap. 8. N. 24. anführen: si matrimonium ut Sacramentum est, Christi

con-

conjunctionem cum Ecclesia signat; necesse est; ut Christus se nunquam *ab Ecclesia disjungit*, *ita uxorem a viro*, quod ad matrimonii vinculum attinet, *separari* non posse; also allein aus der symbolischen Bedeutung schließen die Katholiken auf die Festigkeit des Ehebandes, nicht aber daher, weil die Ehegnade wirket und ein eigentliches Sakrament ist; sonst

e) würden sie ja sich selbst widersprechen, wenn sie behaupten, das matrimonium ratum seye ein Sakrament im eigentlichen Sinne und zugleich doch mit dem Tridentino can. 6. einstimmig sagen müssen, dieses matrimonium ließe sich durch eine Profession in einem Ordensstande trennen; oder aber, wie viele wollen, durch påbstliche Dispensation aufheben. Nicht also, weil die Ehegnade wirkt, und folglich ein eingentliches Sakrament ist, ist sie untrennbar, sondern vielmehr hat Christus die Ehe zum eigentlichen Sakramente gemacht, weil die Menschenkinder ohne übernatürlichen Beystand mit den Aposteln würden gerufen haben, si sic res est, non expedit nubere. Die Gnade macht die Ehe nicht fester, sondern heiliger; die Gnade wird auch nicht immer erreicht; sie kann auch wieder verloren gehen und kann deßwegen gar nicht als ein Grund für die Ståndigkeit der Ehe angesehen werden.

Es ist demnach

f) nicht möglich die Untrennbarkeit der Ehe in einem andern Sinne aus dem Sakramente herzuleiten, als wenn man die spekulative Bedeutung desselben zum Grunde leget. Da nun die Ehen der Protestanten in dieser Hinsicht, ja selbst auch der Unglaubigen Sakramente sind; so müssen dieselbe gleichwohl als unauflöslich angesehen werden, wenn sie auch in einer andern Hinsicht keine Sakramente wären.

Diejenige Theologen, mit welchen ich bisher redete, ließen den protestantischen Ehen die Ehre, daß sie giltig wären, wollten sie aber gleichwohl der Trennungsmöglichkeit nicht berauben, weil sie Contrakte ohne Sakramente zu seyn, wären; diejenigen aber, mit welchen ich nun zu sprechen bekomme, lassen zwar die Ehen der Protestanten bürgerlich giltig seyn, sprechen ihnen aber die göttliche und katholischkirchliche Giltigkeit ab; damit sie den Katholiken das Gewissen erleichtern, wenn sie sich mit einer protestantisch geschiedenen Person verheurathen wollen. Einige von diesen gehen von dem Satze aus, daß die Ehen der Protestanten deßwegen ungiltig wären, weil sie dieselbe nicht nach unsern Kirchengesetzen sondern oft mit Verletzung derselben eingiengen. Die Fehler der protestantischen Ehen gegen die Kirchengesetze führen sie auf folgende zwey Punkte zurück;

1) Die Protestanten gehen die Ehen oft mit kirchlichen Hindernissen ein.

2) Die Protestanten beobachten die in cap. 1. de reformat. matrim. von dem Concilio zu Trient erforderte Solennitäten nicht, indem sie die Ehe nicht vor einem katholischen auch für sie geeigneten Pfarrer eingehen. Sollten die sogesinnte Theologen auf alle protestantische Ehen schließen wollen: so würden sie einen offenbaren Fehlschluß machen; denn die *wenigsten Ehen* der Protestanten werden mit *kirchlichen Hindernissen* geschloßen, und auch die wenigsten Protestanten sind an die tridentinischen Solennitäten *gebunden*, weil das Tridentinum um die Protestanten *nicht zu binden*; wie PALLAVICINUS in Historia Concilii tridentini lib. 22. c. 4. N. 25. et 26. berichtet, verordnet hat, daß dieses Solennitätsdekret nur alsdann verbindlich seyn sollte, wenn dasselbe NB. in den Pfarreien verkündet seye: Aus welchem Grunde dann dieses Dekret nicht einmal alle Katholiken umfasset, weil es selbst noch in Deutschland katholische Pfarrkirchen giebt! wo die Promulgation noch nicht geschehen ist, und folglich auch die tridentinische Feyerlichkeiten der Ehen nicht erfordert werden.

Dieses vorausgesetzet, so seye

Die sechste Frage.

Sind die Ehen der Protestanten ungiltig, wenn sie mit kirchlichen Hindernissen oder ohne einen katholischen Pfarrer in einem Lande eingegangen werden, wo das eben genannte Dekret verkündet worden ist?

Antwort: Wahr ist es, daß die römische Curie und auch mehrere deutsche Theologen und Kanonisten der Meinung sind, daß die Protestanten an die katholischen Kirchenehegesetze gebunden seyen, und daß folglich ihre mit kirchlichen Ehehindernissen und ohne katholischen Pfarrer, wenn an dem Orte des Contrakts das Tridentinum verkündet ist, eingegangene Ehen ungiltig seyen. Weßwegen dann auch sich mehrere Beyspiele vorfinden, daß im Falle ein Theil in die katholische Kirche zurückgetreten ist, die wider die katholische Kirchengesetze geschloßene Ehen als nichtig erkläret, und den Katholiken die Erlaubniß sich ferner weit zu verheurathen ertheilt worden ist. So ist anno 1723 bey Struv in corpore juris publici cap. 25. §. 35. Samuel Leopold aus dem Zweybrückischen Hause von dem Bischofe zu Metz von seiner Gemahlin wegen Blutverwandschaft getrennet wor-Und anno 1725. hat Friderich Christian Graf zu der Lippe eine Ehescheidung durch die Bischöfe zu Paderborn und Münster erhalten, welche durch

die römische Curie bestättiget worden, aus dem Grunde, weil sie nicht war von einem katholischen Pfarrer eingegangen worden das zum Grunde gelegte und von der Congregatione Cardinalium angerufene Dekret vom Jahre 1602 befindet sich bey Moser im Familien-Staatsrecht. 2ten Theil 15ten Capitel. Pag. 437 und lautet wie folgt: haereticos quoque ubi decretum capitis 1. Sess. 24. de reformatione matrimonii est publicatum, teneri talem formam observare, et propterea ipsorum etiam matrimonia absque forma Concilii, quamvis coram Ministro haeretico vel Magistratu fori contracta, nulla atque irrita esse „ und schon zuvor Anno 1667. hat Philipp Albert Graf von Limburg ebenfalls, obschon die Bischöfe von Würzburg und Bamberg den Rath gaben eine Dispensation wegen der zwischen ihm und seiner Frau bestehenden Blutsfreundschaft zu suchen, sich von seiner Gemahlin getrennt, und anderweit verheurathet. Eben so hat sich Christian Herzog von Mecklenburg bey Struv loc. cit. §. 31. Anno 1663 von seiner Gemahlin wegen obwaltender Blutsfreundschaft mit Erlaubniß des Pabstes getrennet, u. eine andere französische Gräfin geheurathtet. Da aber die Protestanten diese Ehetrennungen mißbilligten, und deßwegen im Einzeln sowohl als auch in corpore protestirten, und sich bey kaiserlicher Majestät beschwerten, (man sehe deßfalls Pfeffinger ad

Vitriarium lib. 3. tit. 2. Estor Diss. de divort. praesertim personarum diversae religionis illustrium in Germania. Und auch Moser loc. cit. besonders pag. 436. und pag, 446.) so haben katholische Theologen und Kanonisten worunter Jesuiten, * Franciskaner ** und auch andere Ordensgeistliche *** sich befinden, um die Mißhelligkeiten zwischen Protestanten und Katholiken zu heben; die Frage ob die Protestanten an die katholischen Ehegesetze gebunden seyen, verneinet, und diese Meinung habe ich auch immer in meinen Vorlesungen aus folgenden Gründen behauptet.

1) Die katholischen Kirchengesetze verbinden in jenen Fällen nicht, wo die Beobachtung entweder physisch oder moralisch unmöglich ist. Eine von beyden Unmöglichkeiten tritt bey den mehresten Protestanten

* Z. B. Schmalzgruber L. 4. T. 1. N. 378. et citati ibidem
Holzclau de matrimonio Diss. 2. c. 6. art. 2. N. 423.
Pichler L. 4. Tit. 1. N. 98.
Schmidt. inst. J. E. p. 2. §. 90.

** Cherubinus Mayer L. 4. T. 1. N. 518.
Hedderich Elem. Jur. can. p. 3. §. 216.

*** Die Benedikt. von Banz in 3. B. 2. St. pag. 218. Schenkl. Jnst. J. E. T. 2. §. 622. diesen stimmet bey. Gmeiner Inst. J. E. T. 2. §. 264. und 341. aus dem Grunde, weil katholische Kirchengesetze gegen den Westphälischen Frieden nichts wirken konnten.

ein. Die 1te in dem Falle, wann sie nicht den geringsten Zweifel darüber bekommen, ob ihre Ehen nach katholischen Kirchengesetzen modificiret werden müssen oder nicht. Die 2te aber tritt alsdenn ein, wann die Protestanten nicht ohne große Beschwerung, Verfolgung und Schaden die kirchliche Ehegesetze halten können.

2) Die Gesetzgebende und vorzüglich die kirchliche Gewalt kann vernünftiger Weise keine Gesetze aufstellen, wenn sie voraus sehen kann, daß dieselbe nicht nur allein nicht werden beobachtet, sondern sogar verachtet und verlachet werden; denn ein Gesetz soll nach dem can. 1. distinct. 4. seyn, justa possibilis, loco temporique conveniens, utilis, pro communi civium utilitate conscripta. Eben so kann auch die gesetzgebende Gewalt vernünftiger Weise nicht auf die Beobachtung der Gesetze dringen, wenn sie voraus sehen kann, daß sie nichts als Verlust ihres Ansehens und größere Widersetzlichkeit bey den Unterthanen erzielen wird. Es leuchtet aber in die Augen, daß dieses der Fall seyn würde, wenn die Kirche die Ehegesetze bey den Protestanten urgiren wollte: besonders da ihr die Executionsmittel fehlen; indem das brachium saeculare die Hilfe versaget, und die geistlichliche Jurisdiction und Zwangsmittel Art. 5. §. 48. P. W. suspendiret sind, und wo nicht, gleichwohl lachen erregen würden.

3) Es ist Pflicht der Kirche die Protestanten wiederum in ihren Schoos zurückzuführen, sobald nämlich dieselbe sich nur von Weitem dazu verstehen. Eben deßwegen ist es aber auch Pflicht dieselbe durch unzeitigen Eifer und Zudringlichkeit mit Gesetzen, welche doch zur Sittlichkeit nicht unumgänglich nothwendig sind, noch weiter zu entfernen, und durch Verwerfung ihrer Ehen neue Ursachen zu Uneinigkeiten zu veranlassen.

4) Es ist ein bey den Kanonisten ausgemachter Satz: daß die Ehegesetze auch durch Gewohnheit abgeschafft werden können, wenn nur dieselbe nicht wider das gemeine Beßte zu sehr anstößt, oder wie die Kanonisten sagen, wenn sie nur negative rationabilis ist. Dies ist aber nun allerdings der Fall mit katholischen Ehegesetzen in Bezug auf die Protestanten. Schon beynahe 300 Jahre beobachten dieselbe einige dieser Ehegesetze nicht, und größtentheils nur solche, in welchen bey den Katholiken immer auf Verlangen dispensiret wird. Es muß demnach diese Gewohnheit gegen diese Gesetze nicht so nachtheilig seyn; sonst würden selbst die Katholiken nicht so oft dispensiren, und auch feyerlicher, als bisher geschehen, widersprechen. Indem nach Zeugniß großer Männer die protestantische Eheleute, wenn sie katholisch werden, wegen mit kirchlichen Hindernissen eingegangenen Ehen gar nicht beunruhiget werden.

5) Nachdem Benedikt der 14te für die vereinigte Niederlande NB, die Erklärung gethan hat, daß obschon das tridentinische Solennitätsdekret daselbst durch die spannische Regierung verkündet worden wäre, dasselbe weder in ganz protestantischen uoch vermischten Ehen verbindlich seye, und zwar wegen Gründen, welche auf alle protestantische Staaten und Religionsgenossen passen: So haben die deutschen Theologen und Kanonisten diese Erklärung Benedikt des 14ten aus dem principio, ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio, auf das ganze protestantische Deutschland ausgedehnet. Wie wohl es dieser Ausdehnung nicht einmal bedurfte, weil das Tridentinum den protestantischen Pfarrgemeinden nicht promulgiret worden ist. Ja selbst

6) Was unsere Pfalz betrift, welche bey dem Schluße des tridentinischen Kirchenraths schon ganz protestantisch war, ist wenigstens dazumal obiges Dekret nicht verkündet worden. Und auch habe ich nach aller möglichen Nachforschung noch nicht finden können, daß dasselbe obschon es angenommen ist, je öffentlich verkündet worden seye. —

Es wird demnach nicht leicht behauptet werden können, doß die Protestanten in der Pfalz an das tridentinische Gesetz gebunden seyn sollen.

Sollte aber auch dieses Dekret in der Pfalz den katholischen Pfarrgemeinden auf die vorgeschriebene

Art bekannt gemacht worden seyn: so läßt sich doch dieses von den protestantischen Pfarrgemeinden nicht behaupten, als welche zu dieser Bekanntmachung nicht gerufen worden sind; und nach der Meinung des Tridentinums nicht gerufen werden konnten, weil das Tridentinum die Protestanten überhaupt in dieses Dekret wie oben bemerkt worden, nicht einschließen wollte. Ich finde kein Bedenken diese Behauptung auch auf simultanische Kirchen auszudehnen. Indem, wenn gleichwohl in einer solchen Kirche der katholischen Gemeinde die Verkündigung geschehen wäre; man doch nicht behaupten könnte, daß sie auch der protestantischen Pfarrgemeinde geschehen seye. Es scheint allerdings außer Zweifel zu seyn, daß, wenn das Tridentinum die Verkündigung in den Pfarreien erfordert, dasselbe nicht die 4 Mauern der Pfarrkirche, sondern die lebendige Pfarrei verstanden habe. In Angesicht also dieser Gründe finde ich für meine Person keinen Anstand die Protestanten von Beobachtung der kirchlichen Ehegesetzen und der tridentinischen Solennitäten loszuzählen. Besonders weil der Zweck des Tridentinums durch die Feyerlichkeiten, welche die Protestanten beym Schluße der Ehen gebrauchen, völlig erreichet wird. Für diese meine Meinung stimmen nebst den obigen, welche die Protestanten von allen kirchlichen Ehehindernissen lossprechen, noch folgende, welche nur allein diesen letzten Satz behaupten, nämlich König in principiis

jur. can. lib. 4. Tit. 3. N. 4. KUGLER de sponsalib. et matrim. N. 895. PEHEM in praelect. in jus. ecclesiast. parte 2. §. 507. HELD jurisprud. universali lib. 4. Disput. 5. cap. 1. §. 1. N. 17. KUPP Praelect. Theol. de matrim. §. 606. der große VANESPEN parte 2. tit. 12. §. 30. et seqq.. Doch hat auch neuerdings ZALLINGER lib. 4. Tit. 1. §. 37. das Gegentheil behauptet.

Da übrigens die hier gegebene Beantwortung der aufgeworfenen Frage noch einigem Widerspruche ausgesetzet ist, so müssen diejenige katholische Theologen, welche die Ehen der Protestanten aus Abgang kirchlicher Dispensationen und Feyerlichkeiten für nichtig halten, und deßwegen einem Katholiken eine geschiedene Protestantin zu heurathen erlauben, sich dahin verwenden, daß die Landesherren den Protestanten gebieten sich auch mit ihren katholischen Ehetheilen bey dem katholischen Pfarrer Copuliren zu lassen; wie es unser Durchlauchtester Regent im 3ten Organisationsedikt N. III. Einsichtsvoll verordnet hat. Ansonst würde auch die 2te Ehe aus Abgang des rechtmäßigen Pfarrers nichtig seyn. *

* Bey dieser Gelegenheit kann ich mich nicht enthalten folgende Bemerkung zu machen: einer der Theologen, von welchem in dem Churbayerischen Edikt Meldung geschieht, ist mit Pezeck und Gmeiner der Meinung, daß, wenn der Landsherr die

Bis hieher war der Krieg nicht so ernsthaft: jetzt aber ist noch eine Hauptfrage übrig, bey welcher es zum Handgemenge kommen wird, ob nämlich die Ehen der Protestanten nicht noch einen wesentlichen Mangel daher schöpften, weil sie dieselbe unter auflösenden Bedingnissen eingiengen; wodurch sie dann nach katholischen Principien ganz ungiltig würden. Der 1te welcher diesen Fehler entdecket hat, wird von GOBAT Theolog. exper. Tractat. 10. N. 703. Neotericus quidam genennt; mit diesem stimmet überein, Petrus Marschantius Tom. 3. tribun. consc. tit. 6. conclus. 4. Da aber die ältere Theologen und Kanonisten z. B. Schmalzgruber lib. 4. tit. 19. §. 64. Reutlinger in casibus pract. Pag. 254. und vor diesen schon Kardi-

kirchliche Ehehindernissen aufhebe, dieselbe ihre verbindende Kraft verlören. Da nun die protestantische Regenten mehrere dieser Ehegesetze aufgehoben haben, so folget nothwendig daraus, daß die Ehen der Protestanten giltig seyen, wenn sie gleichwohl mit kirchlichen Hindernissen eingegangen würden. Es war und ist mir demnach unbegreiflich, wie eben dieser Theolog, da die Frage war, ob Katholiken protestantisch geschiedene Personen ehelichen könnten, ohne weiters diese Frage mit Ja aus dem Grunde beantwortete, weil die römische Curie die wider die katholische Kirchengesetze eingegangene Ehen der Protestanten als ungiltig ansähen; bey welcher Antwort dann noch der Fehler mitunterlief, daß das, was die römische Curie nur von einigen Ehen der Protestanten behauptet, auf alle Ehen derselben übertragen wurde.

nal de Lugo Disp. 8. de Sacrament. N. 132. Wießner de divort N. 16. dieser Meinung laut widersprochen haben; so ist es auch einige Zeit lang ruhig geblieben, bis in neueren Zeiten der berühmte Weihbischof Seelmann in einem bey dem Vikariat zu Speyer verhandelten Falle diese Meinung wieder zum Vorschein gebracht, und auch die Erlaubniß eine protestantisch geschiedene Frau zu heurathen einem Katholiken mit Beystimmung des Vikariats ertheilet haben soll. Nochmehr aber ist die Sache in Bewegung gekommen; als ein großer benachbarter Fürst eine protestantisch geschiedene Ehefrau heurathen wollte. Ueber welchen Fall mehrere katholische Theologen befragt worden sind; unter andern ein sehr berühmter Docktor zu Kölln. Dieser hat mir die mündliche Aeußerung gemacht, daß er seiner Seits vollkommen überzeugt seye, die Protestanten giengen ihre Ehen nach ihren Grundsätzen, und allgemein angenommenen Lehre unter resolutiven Bedingnissen ein: da nun diese Ehen nach katholischen Principien ungiltig wären: so hätte er die in Frage befangene Ehe des Fürsten als erlaubt und als giltig angesehen.

Es entstehet demnach

Die siebente Frage.

Gehen die Protestanten ihre Ehen unter solchen Bedingnissen ein, daß sie nach unserer Kirchenlehre nicht giltig seyn können?

Ehe ich diese Frage beantworte, so will ich zum Voraus bemerken: daß

1) Wenn alle diejenige Völker, welche die Ehescheidung in gewissen Fällen als erlaubt ansehen, auch eben deßwegen diese ihre Meinung mit in den Contrakt nehmen, und die Auflösung zur Bedingniß machen, es gar wenig giltige Ehen in der Welt gegeben habe, und noch gebe.

Bey dieser Voraussetzung aber ist nicht zu begreifen, wie der Apostel Paul einer Christin hat rathen können bey ihrem unglaubigen Manne zu verbleiben, das ist eine ungiltige Ehe fortzusetzen. Auch ist nicht zu begreifen, daß die katholische Kirche die Ehen der Ungläubigen, bey welchen doch die Ehescheidungen geng und gäb sind, als giltig angesehen, und im Bekehrungsfalle eines oder des andern, ja auch beyder nicht getrennet habe.

2) Wenn die Ehen der Protestanten wegen ihren Grundsätzen unter resolutiven Bidingnissen immer eingegangen werden: so müßten nothwendiger weise alle gemischte Ehen ungiltig seyn. Und selbst auch die ge-

schiedene Protestantin wird ihre Ehe mit dem Katholiken auf eben diese Art eingehen, und so wird dieselbe ebenfalls nichtig kontrahiren. Wie können demnach Theologen behaupten, daß ein Katholik sich mit einer solchen Person verehelichen könne? Diese Bemerkung allein reichet hin die aufgeworfene Frage zu entscheiden. Entweder gehen die Protestantin ihre Ehen mit resolutiven Bedingnissen ein, oder nicht? ist das erste, so ist, so wie die erste, also auch die 2te Ehe ungiltig; ist das 2te, so sind die ersten Ehen giltig, und nach der Lehre unserer Kirche untrennbar. In keinem Falle demnach können sich Katholiken mit protestantisch geschiedenen Personen rechtmäßig ehelichen. Da ich aber

3) weit entfernt bin, alle Ehen der Protestanten als ungiltig wenigstens in foro conscientiae nostrae zu erklären: so muß ich die oben aufgeworfene Frage verneinen; und das hauptsächlich: weil die Protestanten durchaus lehren, daß die Ehen auf immer eingegangen werden müssen. Einige davon behaupten dieses schon aus dem Naturrecht. Unter diese gehört **Gundling** jur. na*t*. ac gent. cap. 16. §. 10. wo er schreibt: Est id Πρῶτον eorum Ψευδος, qui conjugia *transitoria* admittunt, et se cedere viris foeminisque. cum lubeat utrimque, permittunt, und §. 11. etsi idomne é conventione talem societatem ineuntium depen-

dere videatur, tamen ne ita paciscantur mortales, *ratio jubet* et externae pacis conservatio exigit, §. 14. patet insimul divortia, quae clarissimam causam non habent, suapte natura repugnare *pacto de amicitia perpetua servanda; conjugiumque rationale, quod hanc pro fundamento habet, aliter sanè iniri nequit.* Conjugium irrationale vero non est conjugium. Der 2te setze HEINECCIUS in Element. jur. nat. et gent. lib. 2. §. 49. educatio liberorum, sagt er, quae non minus quam procreatio eorundem finis matrimonii est, *perpetuam conjugum societatem* requirit. Unter den neueren bestimmt Kant in den methaphisischen Anfangsgründen der Rechtslehre §. 24. die Ehe auf folgende Art: „Die Ehe ist die Verbindung zweyer Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaft.“ Alle andere Verbindungen nennt er Geschlechtsgemeinschaft nach der bloß thierischen Art. Diesem folget Schmalz in dem Recht der Natur 3 Thl. §. 32. Es ist unmöglich, behauptet derselbe, die Ehe nur auf einige Zeit lang einzugehen.“ Und wenn gleichwohl einige Naturrechtslehrer der Protestanten der Meinung sind, daß auch eine Ehe auf eine Zeit lang eingegangen werden könne, so behaupten sie doch, daß nach göttlich positi-

ven

dem Recht dieses verboten seye. Unter diesen sagt Gribner Princip. jurisprud. natur. lib. 1. cap. 8. N. 4. lege divina positiva universali matrimonium *indissolubile est*, nec nisi *cum vita finitur*. Hier ist das Wort universali zu merken: mit welchem der Verf. anzeigt, daß nach von Christus aufgehobener Erlaubniß einen Scheidebriefe zu geben; die Ehe auf eine Zeitlang einzugehen kraft göttlichen Gesetzes verboten seye, und zwar allen Menschenkindern. Von den Naturrechtslehrern wende ich mich zu den Auslegern des positiven Rechts; unter diesen bestimmet Heineccius in instit. ad Tit. de nupt. §. 146. die Ehe folgender maßen: nuptiae *Protestantibus* sunt societas maris et foeminae, *indissolubilis*, *et divinitus instituta* ad Generationem prolis et mutuum vitae adjutorium ineunda. Boehmer lib. 13. ff. tit. 2. hat von der Ehe folgenden Begriff: matrimonium est legitima maris et foeminae conjunctio procreandorum liberorum et *individuae* consuetudinis gratia inita.

Titius in der Probe des geistlichen Rechts im 4ten Buche 2ten Hauptstücke §. 2. giebt die Bestimmung: „Die Ehe ist eine Gesellschaft, so von einer „geschickten Mannes — und Weibesperson durch wah„re bey priesterlicher Trauung erklärte Einwilligung

„zu dem Ende eingegangen wird, daß sie Kinder „zeugen; und beständig beyeinander leben wol„len."

Hommel princip. jur. Eccles. giebt folgenden Begriff von der Ehe: matrimonium est legitima viri et mulieris conjunctio per benedictionem sacerdotalem ac liberos procreandos educandosque in *perpetuum* inita.

Boehmer in principiis jur. can. §. 344. schreibet: finis matrimonii ad sobolis procreationem et educationem, tum hoc nomine simul *ad individuam vitae consuetudinem* tendit.

Lauterbach in colleg. theoretico pract. lib. 23. tit. 2. §. 13 behauptet folgendes: requiritur consensus matrimonialis, sive conjugalis, quo consentiunt personae contrahentes, ut statim *vinculum inter ipsas sit indissolubile*, sobolis procreandae causa: vel plenius ita: ut statim conjuges fiant, et *indissolubile animorum vinculum* inter ipsos constituatur, ac alter alteri corporis sui jus det, et vicissim ab altero accipiat idque sobolis procreandae causa cum promissione omnium officiorum, quae *Deus mutua à conjugibus requirit.*

Noch klarer aber und bestimmter schreibt hierüber **Müller** ad Struvium Exercit. 29. §. 19. quilibet *eo animo et hoc voto* contrahit matrimonium, ut sit *perpetuum.*

Ferner: conjuges ita conveniunt, ut in quacunque fortuna se se nunquam deserere *ac perpetuam et individuam vitae consuetudinem* colere ac retinere velint. Und wiederum: respectu et ratione *intentionis* matrimonium est *individuum:* ex accidenti tamen et postfacto v. g. adulterio aut malitiosa desertione dirimi potest..... Am allerausführlichsten aber hat sich hierüber erkläret Brouwer de jure Connub. lib. 2. cap. 28. N. 7. nos sagt er: ut excludamus omnem ambiquitatem, totius vitae consuetudinem dicimus, quam non nisi mors vel adulterium solvere potest. At hi duo tristes successus non respondentes nubentium voto, *nec exspectari*, *nec in definitione* spectari debent.

Müller und **Brouwer** zählen demnach die Trennbarkeit nicht zur Wesenheit der Ehe, sondern nur zu den Accidentien oder vielmehr zu den Unglücken derselben. Weiter schreibt gedachter Auc- thor itaque talem requirimus vitae consuetudinem, quae et in praesentia cuncta quae

ad victum et vitae societatem pertinent, individua et communia habet; et quae non nisi *morte* alterius finitur .... exigit *perpetuitatem* matrimonii, quia contractus reciproci mutui amoris ad propagationem generis humani contrahitur: at hic finis nec sperari, neque commodé obtineri potest, nisi in *perpetuo* matrimonio.

Dieser Verf. macht sich auch folgende Stelle des heiligen Thomas in lib. 4. Sentent. Dist. 33. Q. 2. art. 1. eigen, wo dieser Heilige schreibt: matrimoninm ex intentione naturae ordinatur ad educationem prolis non solum per *aliquod tempus* sed *per totam vitam prolis*, ideoque conjugum *perpetuam* oportet esse conjunctionem.

Weiter unten sagt eben dieser Brouwer: sola matrimonii *perpetuitas* maximé certos reddere potest patres, se suos ex fida uxore conceptos et natos non alienos educare: cum concubinatus et consuetudo ad tempus solius voluptatis gratia contracta facilius saepiusque in adulteria et scortationes deflectant, und abermal: perpetua debet esse castitas, quia *perpetuum* matrimonium est.

Es könnte zwar dieses hinreichen, um wenigstens die Meinung sehr vieler Protestanten darzulegen:

Weil ich es aber gleichwohl hier mit Männern zu thun habe, welche noch immer mißtrauisch auf diese schöne Worte der Protestanten sind; so will ich annoch einige Trauungsformularien anführen. Dasjenige, welches in Holland gebräuchlich ist, hat eben genannter Brouwer lib. 2. Cap. 27. und besteht in folgenden Worten: Vos. N. N. sponse et sponsa confitemini hic coram Deo et sancta Dei Ecclesia vos vos mutuos accepisse, et jam accipere legitimos conjuges. Tu sponse te accipere hanc sponsam tuam legitimam uxorem; tu sponsa sponsum hunc tuum legitimum virum ac tutorem. Spondetisne uterque sub spe *perpetui* amoris, nec ullis divulsam querimoniis, nec *suprema citius die* solutum iri hanc conjunctionem; non deserturos vos, vos mutuos ob quaecunque mala, quae in hoc mundo hominibus accidere possunt; caste victuros; omnia exhibituros compari suo, quae divina matrimonii *institutio et sanctum evangelium à conjugibus exigunt.* Damit aber dieses feyerliche Versprechen nicht durch heimlichen Vorbehalt vereitelt werde: so erfordert die holländische Agend bey gedachtem Verfasser lib. 1. cap. 21, N. 16. noch folgendes: exigit verbi divini Minister, vel is, qui nuptiis praeest, à futuris conjugibus sub jurisjurandi quasi religione hanc sponsionem: *perpetuum fore*

matrimonium et inviolatum, amoremque conjugalem itidem fore perpetuum, et casté victuros conjuges in casto conjugio, secundum sancta Evangelii praecepta, ad Dei gloriam et Ecclesiae honorem. Qua promissione, bemerkt gedachter Verf. quam ultimam interponunt coalituri conjuges, siquid ante diversum sponsum fuerit, in nihilum redigitur.

Das Formular in der Churpfälzischen Kirchenordnung lautet folgender maßen, Pag. 291. „Ihr „N. N. bekennet hier für Gott und seiner heiligen „Gemeinde, daß ihr genommen habt, und nehmet „zu eurem ehelichen Gemahl und Hausfrauen N. N. „hie zugegen, und verheißet sie nimmermehr zu „verlassen, sie zu lieben und treulich zu ernähren, „wie ein getreuer und gottesfürchtiger Mann seinem „Weibe schuldig ist: daß ihr auch heilig mit ihr le„ben wollet, ihr Treu und Glauben halten in allen „Dingen, nach dem Wort Gottes, und seinem „heiligen Evangelio."

Eben so lautet auch das Trauungsformular, welches Zollikofer in seinen Anreden und Gebethen Pag. 352. et seqq. aufstellet.

Im vorbeygehen will ich noch einiges von dem hieher bemerken, was dieserberühmte Mann den Heu-

rathenden ans Herz leget; nachdem er nämlich den neuen Eheleuten gesaget: dieser Stand, den Gott selbst angeordnet hat, soll uns ehrwürdig und heilig seyn; der Mann soll seine Frau lieben, ernähren, versorgen, beschützen, so wie Jesus Christus seine Gemeinde liebet 1 K. So redet er sie folgender massen an: „Höret nun, wie unser Herr lehret, daß „das Band der Ehe heilig seye, und daß die Menschen nicht berechtiget sind dasselbe aufzulösen. Die Pharisäer, heißt es im Evangelio, kamen zu Jesu, versuchten ihn, und sprachen, darf „sich wohl ein Mensch von seinem Weibe scheiden, „um einer jeden Ursach willen? Jesus antwortete „Ihnen: „Habt ihr nicht gelesen, daß der Schöpfer „der Menschen anfänglich einen Mann und Weib „erschaffen hat, und da es heißt: darum wird ein „Mensch Vater und Mutter verlassen, und seinem „Weibe anhangen, und diese Zwey werden ein Fleisch „seyn. Was nun Gott so zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden."

Dieses nun vorausgesetzt, so glaube ich zu folgenden Schlüssen berechtiget zu seyn.

a) Die Protestanten sehen durchgehends die Ehe als ein auf besondere Art von Gott geordnetes, und durch göttliche Gesetze bestimmtes Geschäft an.

b) Die Protestanten wollen die Ehe nach den

Bestimmungen, welche dieselbe von Gott und Christo erhalten, eingehen.

c) Die Protestanten halten es für Pflicht die Ehe auf immer einzugehen, und verwerfen eine nur auf einige Zeit eingegangene Ehe.

d) Die Protestanten haben demnach auch bey Schließung der Ehe die Meinung, daß die wirklich eingegangene Ehe nie mehr getrennt werden solle.

e) Die Protestanten sehen die Trennung als ein Unglück an, welches sie bey dem Eingange der Ehe weder wünschen noch verlangen.

f) Die Protestanten machen deßwegen auch die Trennung nicht zur Bedingniß; weil es Unsinn wäre, was man nicht wünscht, oder verlangt, sich auszubedingen. Ja

g) Es ist ganz unglaublich, daß das neue Ehepaar bey der Liebe und herzlichen Treue, welche sie sich an dem Altar versprechen; bey der Hoffnung, welche sie haben eine glückliche Ehe zu schließen, an Ehebrüche, Desertionen, Mißhandlungen, als Trennungsursachen gedenken, woran man aber nicht gedenkt; darüber paciscirt man nicht.

h) Die Protestanten haben auch keine Beweg ursache an dergleichen etwas zu gedenken, oder die Auflösungsfälle in Vortrag zu bringen; denn wenn sie auch

die Ehen ganz unbedingt, und ohne den geringsten Vorbehalt eingehen, so bleibt ihnen doch die Freyheit beym Eintritte gesetzlicher Ursachen sich wieder trennen zu lassen. Es ist demnach offenbar, daß die Protestanten ihre Ehen völlig unbedingt schließen.

Aber die Protestanten glauben doch, daß die Ehen bey gewissen Umständen wiederum aufgelöst werden können.

Dies ist die Hauptstütze derjenigen katholischen Theologen, welche die Ehen der Protestanten für ungiltig erklären.

Ich antworte demnach

a) Auch die Katholiken glauben, daß die Ehe von Tisch und Bette wegen gesetzlichen Umständen getrennt werden können; ferner daß ein matrimnoium ratum durch eine abgelegte Profeß in einem Ordensstande, oder auch nach einiger Meinung durch päpstliche Dispensation gehoben werde; sollten deßwegen auch alle Katholiken bey Schließung der Ehen an solche Fälle gedenken? Sollten sie deßwegen die Ehen auch nur unter diesen Bedingnissen eingehen? Sollten wohl diese Bedingnisse mit der ehelichen Liebe, Treue, Zuneigung, welche sich die Heurathende so feyerlich versprechen, bestehen können? und wo nicht, warum sollten dann die Protestanten in eben der Lage nicht eben so unbedingt die Ehen eingehen können,

als die Katholiken. Sie haben ja Bedingnisse eben so wenig nöthig, wie die Katholiken? Sie lieben sich eben so sehr, und trauen sich eben solche Treue zu, wie die Katholiken; sie versprechen sich vor dem Seelsorger und vor der Gemeinde eben jene unbedingte Liebe, und Treue, Anhänglichkeit, Unterstützung, wie die Katholiken. Es sind demnach entweder die Ehen der Katholiken auch bedingt, oder die Ehen der Protestanten sind unbedingt. Es kann deßwegen die nur in dem Verstande und nicht in dem Willen liegende Meinung von der Trennbarkeit der Ehe bey dieser Lage die Ehe nicht afficiren.

b) Die ältere Kanonisten, welche man bey Kugler de matrimonio N. 394. in Menge antreffen kann, haben obigen Einwurf schon lang gesehen aber von dem Gedanken zurückgeschreckt, daß es in der Welt gar keine giltige Ehen geben könne, wenn die Meinung, die Ehe seye trennbar in gewißen Fällen, alle Eheverträge durch den Zusatz einer resolutiven Bedingniß vergiften würde, haben dieselbe behauptet, daß bey Völkern, welche die Trennbarkeit der Ehe annehmen, einerseits der feste Wille bestehe, eine Ehe, und keinen Konkubinat einzugehen; anderseits aber die Trennung der Ehe wenigstens bey dem Schluße derselben den Willen nicht afficire, sondern nur in dem Hintergrund des Verstandes liege, und daß folglich, da die Ehen durch den Willen geschloßen werden; der

erste Vorsatz eine Ehe und keinen Konkubinat zu schließen, den theoretischen Irrthum überwiege, und folglich die Ehe unbedingt eingegangen würde. Dieses könne um so mehr bey den Protestanten Anwendung finden, weil sie durchgängig behaupten, die Ehe seye nach dem göttlichen Gesetz untrennbar, nur gestatten sie ihrer Meinung nach einige Ausnahmen. Es könne nun wohl nicht vermuthet werden, daß die Protestanten bey Schließung ihrer Ehe ihren Willen mehr an die Ausnahm als an die Regel heften.

Es gehe demnach der Willen eine ewige und ständige Ehe einzugehen, dem Willen sich trennen zu lassen, vor; und somit wären die Ehen der Protestanten unbedingt giltig. Wollte man das Gegentheil behaupten, so müßte man annehmen, daß sich die Protestanten gar nicht heurathen wollten, wenn die Dauer der Ehe gar keine Ausnahme litte.

Nehme man dieses an, so müßte man zugleich behaupten, daß die Protestanten beym Schluße der Ehen einander so wenig zutrauten, daß gar keine Hoffnung bliebe, den Ehestand nach Gottes Wort unverletzlich zu halten. Kurz es sey wohl, zu glauben, daß sich die Protestanten lieber in die Ehe begäben, als die Katholiken: Aber daß sie sich ohne die gesetzlichen Ausnahmen gar nicht hinein begeben würden, würde wohl Niemand glauben. In diesem letzten Fall aber allein würde der Wille die Ausnahm von dem Gesetz

dem Gesetze vorziehen: gegentheils aber gehe der Wille nach dem Gesetze sich zu heurathen vor .... So die älteren Kanonisten ....

c) Es ist meiner Meinung nach ausgemacht, daß die Protestanten die Ehen nicht unter Bedingnissen eingehen, welche dieselben ipso facto auflösen. z. B. der Protestant kann nicht so kontrahiren, ich heurathe dich, unsere Ehe soll aber nur so lange bestehen, bis du einen Ehebruch begehest. Diese Bedingniß stimmt nicht mit der Lehre und der Praxis der Protestanten überein. Dann 1) die Protestanten haben nichts dagegen, wenn die Eheleute auch nach beganggenem Ehebruche ihre Ehen fortsetzen; würde aber dieses geschehen können, wenn der Ehebruch, wegen obigen Bedingnissen die Ehe schon ipso facto auflösete? und müßten nicht die Eheleute eine neue Ehe eingehen, und sich aufs neue kopuliren lassen? So raisonirt wenigstens **Bruckner** Decis. matri. cap. 17. N. 48. wo er schreibt: si conjugium prius solutum esset, nämlich durch den Eehebruch, novum conjugium ineundum ab ejus modi conjugibus, illudque perinde, ut viduorum et viduarum conjugia repetita *nova quoque benedictione sacerdotali* in augurandum esset. 2) Wenn der Ehebruch schon die Ehe auflösete: so würde nach begangenem Ehebruche des einen Theils, der andere keinen Ehebruch begehen können,

welches doch ebenfalls der gemeinsten Meinung der Protestanten widerspricht.

3) Die Protestanten scheiden die Eheleute nicht, wenn beyde sich gegen die eheliche Pflichten verfehlen; würden aber dieses thun müssen, wenn bey ihnen die Bedingniß zu machen erlaubt wäre, daß sobald ein Theil untreu seyn wird, die Ehe aufgelöst seyn solle ꝛc.

Da nun also die Conditiones resolutivae im eigentlichen Sinne bey den Protestanten nicht Platz greifen; so wäre

b) Etwann folgende Bedingniß bey demselben möglich: Ich verspreche dir immerwährende eheliche Treue: wenn demnach ich mein gegebenes Wort halte, du aber die eheliche Pflichten verletzest, und ich diese Vergehung beweisen kann, und es mein Interesse erfordert, und ich dir nicht verzeihe, so lasse ich mich von dir scheiden. Ich sage möglich, denn, daß diese so umständliche Bedingniß wirklich, öffentlich und mit beyderseitigen Einwilligung gesetzt werde, ist offenbar unglaublich und unrichtig; und eben deßwegen kann auch nicht vermuthet werden, daß eine so umständliche Bedingniß innerlich in den Gesinnungen der Kontrahirenden vorhanden seye.

Diese Bedingniß ist demnach gewiß nur selten vorhanden, und ist nur mente retenta.

Da aber die Bischöfe zu Paderborn und Münster aus diesem Hauptgrunde dem Grafen zu Schaumburg Lipp eine Ehescheidung gestatteten, weil der Graf seine Gemahlin sub expressa conditione dissolubilitatis mente saltem retenta geehelichet haben wollte, so schreibt Moser in dem Familienstaatsrecht 2ter Theil 15. cap. §. 41 daß dieses Verfahren die Grundveste der christlichen Religion, und der christlichen Gesellschaft erschüttere.

Also auch die Protestanten lassen dergleichen Vorbehälten, die gar nicht geäußert werden, keine Wirkungen zu; die Ehen werden deßwegen bey ihnen nicht getrennt, weil man sich etwas dergleichen vorbehalten hat, sondern weil es ihre Gesetze erlauben. Doch lassen wir die Kontrahirende beyderseits die oben angeführte Bedingniß machen (es wird hier vorausgesetzt, daß nach der gegentheiligen Meinung die Protestanten diese Bedingniß immer, oder doch gewöhnlich machen) so müssen doch bey dieser Bedingniß beyde Theile den ernsten Willen haben, die eheliche Obliegenheit aufs genaueste zu erfüllen; sonst würden sie eines Theils keine Ehen eingehen wollen, und andern Theils würde ihnen diese Bedingniß nichts helfen, wenn sie sich selbst gegen die Ehepflichten versündigen würden. Da also beyderseits ewige Treue vorbehalten und versprochen wird: so erfüllet bey dem Schlusse der Ehe jeder Theil schon die Bedingniß des

andern durch sein heilig gethanes Versprechen, und so ist und bleibet die Ehe unbedingt; da sich beyde Bedingnisse gegeneinander aufheben. In Angesicht dessen finde ich in den Ehen der Protestanten so wenig bedingtes, als in einem jeden andern Contrakte, in welchem ebenfalls ein jeder sich verbindet dabey stehen zu bleiben, wenn der andere sein Wort nicht aufhebt.

Da nun allerdings ersichtlich ist, daß die Protestanten durchaus behaupten, daß die Ehen nach dem natürlichen oder wenigstens nach dem göttlichen Gesetze als beständig und ewig eingegangen werden müssen; da nicht vermuthet werden kann, daß sie gegen diese Pflicht bey Schließung der Ehe sich verfehlen wollen; da sie nicht nöthig haben Bedingnisse wegen der Trennbarkeit zu setzen; da abermals nicht vermuthet werden kann, daß sie bey Schließung der Ehe an wechselseitige Untreue gedenken, da sie ihre Einwilligung in die Ehe eben so unbedingt und feyerlich abgeben, als die Katholiken; da sie bey eben diesem Versprechen den ernsten Willen äussern die eheliche Pflichten zu erfüllen; und also alle Bedenklichkeit wegen Untreue beseitigen; da sie nicht einmal sich eine Auflösung der Ehe bedingen können, wenn sie nicht selbst ihrer Seits die Ehegesetze auf das genaueste beobachten; da ihnen dergleichen Bedingniß, wenn sie sie auch machen würden, weder vor Gott noch vor den Menschen etwas nützen kann:

So bin ich der Meinung, daß, ohnerachtet des

gemachten Einwurfs die Ehen der Protestanten eben so unbedingt und giltig sind, als wie die Ehen der Katholiken.

Doch dieses alles ist hier mir zum Ueberflusse gesagt: denn sind die Ehen der Protestanten nach der gegentheiligen Meinung immer bedingt: so sind es auch die gemischten auf Seiten des protestantischen Theils, und so würde auch diese ungiltig seyn; es könnte demnach kein Katholik eine Protestantin, am wenigsten aber eine geschiedene heurathen.

Dieses sind nun die Gründe, welche mich bewogen, die auf dem Titelblatte aufgeworfene Fragen zu verneinen.

Die vier ersten Fragen und die Beantwortung derselben bestimmten mich die Untrennbarkeit der Ehen, auch der Protestanten, wenn sie keine wesentliche Mängel hätten, nach dem göttlichen Gesetze zu behaupten, die drey letzten aber bewogen mich wegen den angeführten Gründen alle wesentliche Mängel von den Ehen der Protestanten zu entfernen; und auf diese Art blieb mir nichts anders übrig, als zu sagen: daß ein Katholik eine protestantisch geschiedene Person ohne Verletzung seiner Religion nicht heurathen könne.

An=

Anhang.

Als ich mit voriger Arbeit zu Ende war: so ist mir ein anonymisches Werkchen zu Händen gekommen, welches folgenden Titel hat: „Beweis, daß die bey „den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom „Bande auch nach katholischen Grundsätzen giltig „sind; und daß diese Ehescheidungen vom Bande „auch bey den Katholiken in wichtigen Fällen einge„führt werden könnten und sollten. Von W. nebst „zweyen Gutachten von Heidelberg und Würz„burg; die das Gegentheil des ersten Satzes behaup„ten; Karlsruhe in Maklots Hofbuchhandlung „1804."

Da der Hr. Verfasser dieses Werkchens mit vieler Anstrengung aus der heiligen Schrift so wohl als auch aus der Kirchengeschichte die Gründe der Protestanten wegen Ehescheidungen in voller Stärke vorgetragen hatte, ohne die katholische Antworten außer einer nicht gar guten des sonst berühmten Theologen Haberts zu berühren: so behauptete er daselbst, daß der 5te und 7te Kanon des Trienter Kirchenraths

Sess. 24. nur Disciplinargesetze seyen; und da folglich die Protestanten an diese Gesetze nicht gebunden wären: so seye eine geschiedene Protestantin, da das göttliche Gesetz nicht im Wege stehe, ganz ledig und frey.

Aus diesem Grundsatze gieng derselbe aus, und rieth einem gewissen Katholiken, welcher sich Fabritius genannt hatte, eine wegen böslicher Verlassung geschiedene Protestantin zu heurathen, welchen Rath auch derselbe befolget hat. Da ich aber in der ersten Frage behauptet habe, daß es ein katholischer Glaubenssatz seye, daß die Ehe der Christen in keinem Falle, den Ehebruch ausgenommen, getrennt werden könne; was diesen letzteren aber betreffe, so seye es wenigstens die allgemeine Lehre der Katholiken, daß auch dieser eine Ehe vom Bande zu trennen nicht hinreiche, wie ich solches auch schon in dem dem Fabritius gegebenen Gutachten (es war kein Fakultätsgutachten) gesagt hatte: so finde ich mich hier aufgefordert meine Behauptungen gegen den Hr. Verfasser ganz kurz zu vertheidigen.

Ich hatte schon am Eingange bey der ersten Frage die Erklärung gemacht, daß ich die katholische Lehre nicht gegen die Protestanten oder Politiker verfechten wollte; weil dieser Streit wohl nie geendiget werden wird, und katholischer Seits schon alles was geantwortet werden kann, auch geantwortet ist. Wenn

der Hr. Verfasser die katholischen Theologen nicht so sehr verachtete, so hätte er gewiß sehr vieles und schönes für die katholische Lehre bey denselben finden können. Da aber der Hr. Verfasser alle Theologen aneckelt, welche seiner Meinung nicht sind: so ist es kein Wunder, daß er sogar wenig für die katholischen Behauptnngen beybringen konnte oder wollte. Aber wie gesagt, ich bin dießmal nicht gesonnen mit dem Hr. Verfasser darüber zu rechten. Ich behaupte nur, wie auch die Worte meines Gutachtens lauteten, daß es eine allgemeine Lehre der katholischen Kirche seye, die vollzogene und giltige Ehe könne in keinem Falle, was das Band betrift, getrennt werden; doch ausgenommen die Ehen der Ungläubigen in einem einzigen Falle nämlich: Wenn sich der eine Theil zur christlichen Religion bekehrt, und der andere die friedliche Beywohnung versagt.

Diese meine Behauptung gründete sich in der ersten Frage auf den Kirchenrath zu Trient, und dann auf die katholische Schulbücher, Kirchenagenden, Trauungsformeln ꝛc. Der Hr. Verfasser ist nun der Meinung, daß besonders auf das Tridentinum nichts festes gebaut werden könne: um also zu sehen, wer von uns beyden Recht habe, so will ich mich demselben in eine kurze Unterredung einlassen. Doch werde ich mich nnr an das halten, was kurz vor dem Trienter

Kirchenrath, in demselben, und darnach wegen Ehescheidungen sich ereignet hat.

Der Hr. Verf. Pag. 39.

„In dem Kirchenrath zu Florenz 1439. wur-
„den die griechische Bischöfe von den Lateinern gefragt:
„quare conjugia dirimitis? dicente Domino:
„quod Deus conjunxit, homo non separet.
„Die Griechen antworteten, daß sie hierin ganz
„der Schrift gemäß handelten, indem Math.
„5. et 19; Christus selbst im Falle des Ehe-
„bruchs die Ehescheidung gestattete.“

Ich. Diese Anwort der Griechen finde ich in den Akten nicht. Ich besitze aber die Sammlung der Koncilien von Coleti, da finde ich in Tomo 18. Columna 534. folgende Geschichte. Die Lateiner machten unter vielen andern Vorwürfen den Griechen auch denjenigen, welchen der Hr. Verfasser angiebt; der Erzbischof von Mitylene beantwortete alles nur diesen und einen andern Punkt nicht. Der Papst beschloß einige gelehrte Erzbischöfe von dem Griechischen Kaiser deßwegen zu sich zu verlangen; der Kaiser schickte einige, welche aber behaupteten, sie hätten keinen Auftrag zu antworten. Nach einiger Zeit hat der Papst abermal die griechische Bischöfe vorgefordert, und ihnen vorgehalten: es seye die allgemeine Klage, daß sie die Ehe trennen. Der oben genannte Erzbi-

schof mit seinen Kollegen antwortete: aequissima et sapientissima sunt, quae beatitudo tua dixit: unter dessen könnten sie doch nicht vollkommen antworten; weil sie allein ohne Einwilligung der übrigen Bischöfe und des Kaisers nichts hierin festsetzen könnten. Nun fuhren sie fort: privatim vero ex nobis respondemus ac dicimus, *non esse haec praesentis temporis, licet justa et necssaria sint:* nam matrimonia dirimimus non sine justis causis. Also nicht wie unser Hr. Verfasser will, haben die Griechen geantwortet: daß sie hierin der Schrift ganz gemäß handelten, und Christus selbst die Ehescheidung im Fall des Ehebruchs gestattet habe.

Die Lateiner haben auch, nicht wie unser Hr. Verf. glaubet, diese Sache als eine Disciplinarverfassung angesehen. Denn sie berufen sich auf die heilige Schrift, sie sagten, legem, nämlich ein Civilgesetz, nihil valere adversus *Domini legem, quod Deus conjunxit, homo non separet.* Auch als gleich darauf die Armenier der Vereinigung beytreten wollten: so wurde ihnen ein Glaubensbekenntniß vorgeschrieben, in welchem es heißt; quamvis autem ex causa fornicationis liceat thori Separationem facere, *non tamen aliud matrimonium contrahere fas est;* und der H. Antonius saget bey Coleti loc. cit col. 698. Daß man die

Armenier bey ihren Gebräuchen belassen habe, so wie auch die Griechen; andere Gegenstände aber, *quae á fide vera discrepabant*, habe man ihnen verboten. Unter diesen ist demnach auch die Trennung der Ehe im Falle des Ehebruchs. Auch die Griechen müssen den gemachten Vorwurf nicht unter die Zuchtgesetze gezählt haben; sonst hätten sie keine Ursache gehabt mit der Antwort zurück zu halten. Die Anwort wäre ganz leicht gewesen; nämlich es seye gleich Anfangs zum Grunde geleget worden, daß einem jeden Theile seine Disciplin ungestört bleiben solle.

Der Hr. Verf. Pag. ead. „Die lateinische „Bischöfe begnügten sich mit dieser Erklärung:"

Ich. nämlich mit derjenigen, welche die Griechen gaben; nicht aber mit derjenigen, welche der Hr. Verf. dichtet. Die Griechen sagten, die Lateiner hätten Recht, justa et necessaria sunt. Es seye aber jetzt die Zeit nicht mehr davon zu reden, denn es waren schon mehrere Griechen abgereiset. Diese Sache, so wie auch ein anderer Vorwurf, nämlich der wegen dem Marcus Ephesinus könnten zu einer andern Zeit abgethan werden. Begnügt haben sich die Lateiner auch nicht, sondern weil die Griechen sich nicht einlassenwollten, so wurdedie Sache verschoben.

Der Hr. Verf. Pag. ead.

„Die Vereinigung der lateinischen und griechi„schen Kirche kam glücklich zu Stande.

Ich. Dies ist allerdings unrichtig, denn sie war schon zu Stande gebracht, ehe dieser Gegenstand in Vorwurf kam; man hat sie wegen diesem Umstande nicht sogleich wiederum getrennt. Man sehe die Akten bey Coleti locis citatis.

Der Hr. Verf. Man habe bey der Entlassung von den Griechen nicht gefordert, daß sie die Ehescheidung quoad vinculum unterlassen sollten.

Ich. Die Griechen hatten versprochen die Sache zur andern Zeit, wie auch einige andere Punkte mit den Lateinern abzuthun. Eben dieselbe hatten auch den Lateinern Recht gegeben; folglich wurden sie ihrem Gewissen überlassen, weil sie auf die Entlassung drangen, und sich jetzt nicht einlassen wollten.

Mit den Armeniern, welche die Vereinigung suchten, ist man anderst verfahren. Aus welchem ich schließe, daß wenn dieser Gegenstand vor der Vereinigung in Anregung gebracht worden wäre, auch die Lateiner mit den Griechen, ohne diesen Punkt zu berichtigen, sich nicht würden vereiniget haben.

Der Hr. Verf Pag. 40.

Die Lateiner müssen den Satz von der gänzlichen Unauflösigkeit der Ehe nicht unter ihre Glaubenssätze gezählt haben; sonst hätten sie sich mit den Griechen nicht vereinigen können.

Ich. Sie haben sie darunter gezählet, so weit sie in der katholischen Kirche anerkannt wird, wie aus dem oben angeführten heiligen Antonin und aus dem Dekrete für die Armenier und aus ihrer Berufung auf die hl. Schrift erhellet. Weil aber die Griechen den Lateinern hierinn nicht widersprachen, sondern vielmehr denselben Recht gaben, aequissima et sapientissima sunt, justa et necessaria sunt, und auch die Untersuchung nur verschoben: so war man zufrieden ihr Verfahren zu tadeln; ohne sich sogleich wiederum zu trennen, denn nur von hartnäckigen Widersprechern trennet sich die Kirche, oder besser zu sagen, sie stößt dieselbe von sich aus.

Der Hr. Verf. Pag. 39.

In der Nota. Pater Held bezeuget in seiner Jurisprud. univ. lib. 4. pag. 348. „daß die „griechische Kirche unter der Ausnahme des Ehe„bruchs alle wichtige Ursachen der Ehescheidung verste„he, und behaupte: Christus habe in dieser einzigen „ausdrücklichen Ausnahm alle übrige z. B. malitiosa desertio mit verstanden."

Ich. Von der malitiosa desertio redet Pater Held nicht, auch saget er nur: Ecclesia graeca patitur. P. Held beruft sich bey dieser seiner Aussage auf keinen Gewährsmann. Da nun die venetianischen Gesandten, von welchen gleich die Re-

de seyn wird, nur allein in Ansehung der Scheidung wegen Ehebruche für die Griechen in dem Kirchenrathe zu Trient intercedirten: so hat sich entweder der P Held geirret, oder aber diese ausdehnende Praxis ist bey den Griechen nicht allgemein gewesen. Auch der von dem Verf. Pag. 41. angerufene Drouven, welcher die Praxis der Griechen beschreibt, redet nur von der Scheidung eines Ehebruchs wegen.

Der Hr. Verf Pag. 41.

Auch katholische Theologen hätten seit der Reformation die Auflöslichkeit der Ehe in Casu adulterii behauptet.

Ich. Vor dem Tridentinum, transeat; nach dem Tridentinum weiß ich keinen als den Launojus, und den in der Abhandlung bemerkten Theologum Moguntinum. Der Verf. wird Niemand zumuthen den grätzischen Juristen Neupauer * und einige ohne Namen unter die Theologen zu zählen.

Welche sind dann aber diese Theologen?

Der Hr. Verf. Pag. ead.

Unter diese gehöret vorzüglich Erasmus in annotat. in 7. Cap. 1 ad Corinth. Anno 1715. editis.

* Welcher ohne dies sehr viele Absurditäten behauptet hat, z. B. man könne sich auch von einer unfruchtbaren oder kranken Frau trennen, welches der H. Verf. gewiß nicht gutheißen wird.

Ich. Aus dem Doktor der Sorbon **Habert** Tractat. de matrim. cap. 1. §. 5. Die Pariser Fakultät hat diese Behauptung des Erasmus folgendermassen censurirt: hae propositiones, quatenus per eas *praetendi videtur* matrimonium per adulterium dissolvi quantum ad vinculum, *haereticae* sunt; est enim matrimonium *jure divino indissolubile.*

Erasmus in der Apologie, welche er über diese Censur geschrieben, antwortet: recte additum est in censura *praetendi videtur*, nam revera nihil minus cogitabam, quam quod interpretantur.

Also Erasmus saget, er habe an das nicht gedacht, was ihn unser Hr. Verf. sagen läßt.

Der Hr Verf. CAJETANUS ein Dominikaner und Kardinal, comment. in cap. 19. Math.

Ich. Dieser Kardinal saget bey Habert loc. cit. seine Meinung seye contra torrentem Doctorum et judiciorum ecclesiasticorum, und setzt dazu: salva semper Ecclesiae Definitione quae hactenus non apparet.

Hätte der Hr. Verf. seine Meinung mit eben der Ehrerbietigkeit gegen die Kirche, und mit offenem Geständnisse, daß dieselbe sehr singulär seye, und den

Torrentem Doctorum, welchem dieselbe widerspricht, nicht so verächtlich behandelt, und nur all in den Fall des Ehebruchs, wie Cajetan, von der Regel ausgenommen, so würde sie katholische Augen eben so wenig beleidigen, wie die des Cajetans; welcher gleichwohl vor dem Tridentinum gestorben ist.

Der Hr. Verf. Pag. ead. CATHARINUS ein Dominikaner und Bischof Tractatu de matrim.

Ich. Dieser Catharinus lehret nur wie Habert loc. citato berichtet, daß man weder aus dem Evangelium noch aus dem Apostel Paulus den Schluß machen könne, daß die Ehe im Falle des Ehebruchs untrennbar seye; sagt aber doch, daß diese Trennung nicht statt finden könne, nisi accedente judicio et authoritate Ecclesiae, cum id variis canonibus sit prohibitum. Auch dieser Verfasser redet allein von dem Ehebruche: und will ohne das Urtheil der Kirche die Trennung nicht gelten lassen, und ist vor der 24ten Sitzung des Kirchenraths zu Trient gestorben. Ob Duhamel etwas dergleichen, oder was derselbe gelehret habe, kann ich nicht sagen, weil ich denselben uicht besitze: da aber der Hr. Verfasser nicht gar gewissenhaft im allegiren ist: so soll Duhamels Ansehen dahin gestellt seyn.

Von diesen Theologen geht nun der Hr. Verf. auf den 5ten und 7ten Kanon des Conciliums von

Trient über, und will beweisen, daß diese Kanonen nur Disciplinargesetze seyen.

Ich muß deßwegen meine Unterredung mit demselben noch ein wenig fortsetzen.

Der Hr. Verf. Pag. 43.

Es ist merkwürdig, daß Pater Held in seiner Jurisprud: univ. lib. 4. Seite 347 diese beyde Kanones nicht als dogmatische Kanones dargestellt hat.

Ich. Der P. Held saget loco citat. verum his omnibus *Ecclesia latina* innixa *Traditioni apostolicae hactenus constanter contradixit*, *sustinuitque* matrimonii consummati vinculum neque *adulterii* neque alia quamlibet gravi de causa posse resolvi. Atque huic *doctrinae* conformiter in Concilio Tridentino sequentes fuere conditi Canones,

Ich weiß nicht wie Held anderst hätte reden sollen, wenn er diese Kanones als dogmatisch betrachtet hätte. Die ganze lateinische Kirche, saget er, gegründet auf die apostolische Uebergabe hat immer den Gegnern widersprochen und behauptet, hat endlich zu Trient folgende Sätze festgesetzt; und zwar in demjenigen Theile, wo nicht von Disciplin sondern von der Lehre die Rede ist. Kanones nennte er diese Bestimmungen,

nicht Dekrete. Reden dann die katholischen Theologen und Kanonisten anderst, wenn sie ein Dogma aus dem Kirchenrathe zu Trient beweisen wollen? heißt es nicht immer? das Concilium zu Trient in der oder jenen Session, in diesem oder, jenem Kanon? mußte dann der Jurist Held eben auch den theologischen Ausdruck est de fide, beysetzen?

Der Hr. Verf. Pag. 44.

Held setze die lateinische Kirche der griechischen, das ist, einen Theil der allgemeinen Kirche dem andern entgegen.

Ich. Dieses thut Held nirgends, und konnte es auch nicht thun, wenn er nicht die zu Trient versammelte Kirche als eine partikulare und folglich den Kirchenrath zu Trient ebenfalls nicht als ein allgemeines, sondern als ein besonderes Concilium ansehen wollte.

Die griechische schismatische Kirche, welche sich ganz von der lateinischen getrennt hat, kann nach katholischen Grundsätzen nicht mehr ein Theil der wahren Kirche Christi seyn. Die wenigen unirte Griechen halten es mit den Lateinern. Doch sage Held gleichwohl: *Ecclesia latina*, das Tridentinum sagt: siquis dixerit *Ecclesiam* errare etc. und dieser Kirchenrath wird doch mehr Gewicht haben als Held.

Im vorbeygehen bemerke ich noch, daß P. Held gleichwohl behaupte: es seye die Lehre der lateinischen Kirche (also nicht allein die Praxis) daß die Ehe in keinem Falle getrennt werden könne.

Der Hr. Verf. Pag. 44,

„Die Väter zu Trient hatten einen Kanon ent-„worfen, in welchem die gänzliche Unauflöslichkeit „der Ehe als Dogma festgesetzt war."

Ich. Es war nur die Rede von der Unauflöslichkeit im Falle des Ehebruchs. Ich weiß nicht, wie der Verfasser diesen Irrthum von der gänzlichen Unauflöslichkeit so oft wiederholen konnte. Pallavicini lib, 22. Cap. 4. N. 27. saget: Canon quoque paratus fuerat cum anathemate in eum, qui diceret, *matrimonium consummatum ob adulterium dissolvi.* Auch Sarpi lib. 8. Pag. 681. Edit. gorinchem schreibt: oratores Veneti postulatum quodam suum recitandum curarunt...... Cujus haec Summa: quando quidem ipsorum Respublica habeat in potestate Regna Cypri, Cretae, etc. à Graecis habitata, quibus ab antiquissimo tempore in more positum est' *uxorem adulteram repudiare, aliamque ducere*.... rogare igitur Patres, Canonem, *qui de illa materia loquitur*, ita velint attemperare (nicht mutare) ne quid ipsis (Graecis) praejudicii adferat. Es war demnach gar

keine Frage von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe, sondern nur von dem Falle des Ehebruchs. Und die Väter zu Trient haben die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe um so gewisser nicht dogmatisch festsetzen wollen, weil sie sonst auch die Ehen der Ungläubigen und das matrimonium ratum der gänzlichen Untrennbarkeit hätten unterwerfen müssen.

Der Hr. Verf. Pag. ead.

Die Venetianischen Gesandten hätten die Bemerkung gemacht, daß durch dieses auch die Meinung und die Praxis der griechischen Kirche verdammet würden.

Ich. Die Gesandten reden nicht von der Meinung der griechischen Kirche. Bey Pallavicini Hist. Concil. Trid. lib. 22. C. 4. sagen die Gesandten nur: *in more possitum* esse apud Græcos, *veterrimam majorum Consuetudinem* ut ipsi discunt, eos sequi. Auch bey *Sarpi* sagen oben die Gesandten in more positum est. Würde es geheißen haben, die Griechen behaupteten aus Gottes Worte, daß die Ehen im Falle des Ehebruchs und auch in andern Fällen trennbar seyen, und daß die heilige Schrift ihre Meinung deutlich enthalte, wie solches der Hr. Verf. Pag. 17. behauptet, so würde glaublich der Kanon nicht abgeändert worden seyn. Ein anders ist Vergehen gegen die göttliche Gesetze nicht mit dem Anathema brandmarken; ein anders

ist die Gründe, mit welchen diese Vergehen gerechtfertiget werden wollen, ungeahndet durchgehen lassen. Wer die Kirchenceremonien verachtet, oder behauptet, dieselbige bewirkten mehr Gottlosig — als Frömmigkeit wird Sess. 22. Can. 7. mit dem Anathema beleget; nicht aber derjenige, welcher dieselbe nicht überall beobachtet.

Der Hr. Verf. Pag. 44.

Die Gesandten hätten behauptet: der so gefaßte Kanon würde so wohl bey unirten als nicht unirten Griechen einen sehr großen Aufruhr erregen.

Ich. Von unirten Griechen reden die Gesandten nicht, sondern nur von solchen, welche in dem Gebiete der Republik wohnten, und den von dem römischen Papste angeordneten Bischöfen gehorchten. Daß diese letzte nur zum Theile wegen dieser Unterwürfigkeit als unirt von den Gesandten angesehen wurden, ergiebt sich daher, weil die Gesandten befürchteten, sie möchten durch das Anathema ad *integram* à Sede apostolica Secessinonem provocirt werden.

Es war demnach der Gehorsam, welchen diese Griechen den Bischöfen leisteten, keine gänzliche Vereinigung, sondern höchstens nur in jenen Stücken gehorchten die Griechen den Bischöfen, in welchen sie mit den Lateinern übereinkamen. So wie die Protestan-

stanten vor dem Religions- und Westphälischen Frieden auch in vielen Stücken die Jurisdicktion der Bischöfe noch anerkannt haben; und so wie sie dieselbe auch noch Art. 5. §. 48. P. W. anerkennen.

Der Hr. Verf. Pag, 45,

Behauptet: die damalige Irrlehrer hätten die Kirche einer unerträglichen Tiranney beschuldiget, weil sie die Ehe nicht trennte.

Ich. Von Tiranney ist hier keine Rede, sondern nur von dem Vorwurfe einer Irrlehre.

Der Hr. Verf. Pag. ead.

„Die Geschichte zeige also deutlich, daß die „gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe auch im „Falle des Ehebruchs nicht entschieden worden; „indem der Kanon, der diese Entscheidung enthielt, „von den Vätern selbst wieder abgeschafft und beseitiget wurde.“

Ich wiederhole es, von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe war keine Rede, sondern nur von der Scheidung im Falle des Ehebruchs. Es ist demnach offenbar Geschichtswidrig, wenn der Verf. abermal behauptet, die Väter hätten einen Kanonem entworfen gehabt, welcher die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe enthalten hätte.

Ob der veränderte Kanon nicht das nämliche sa-

ge, was der erste ausdrückt, ist noch großem Zweifel unterworfen.

Sehr viele große Männer (auch selbst einige von den Vätern zu Trient, wie SARPI loc. supra citato bezeuget) finden keinen Unterschied; auch die venetianischen Gesandten sagten bey PALLAVICINI loc. cit. posse obtineri, *quod Synodus intendebat* et Reipublicae satisfieri Canone ejusmodi verbis. Conflato: Anathema sit, siquis dixerit Ecclesiam errasse, aut errare cum docuit et docet. etc. und Pallavicini selbst loc. cit. behauptet, daß zwar ein Unterschied, aber ein sehr subtiler seye.

Der Hr. Verf. Die Worte des Kanons lauten so: siquis dixerit Ecclesiam errare, cum docuit et docet, juxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse altero conjuge vivente aliud matrimonium contrahere, maecharique eum, qui dimissa adultera aliam duxerit, et eam, quae dimisso adultero alteri nupserit, anathema sit. Sess. 24. Can. 7. de sacr. Matrim.

Ich schließe aus diesem Kanon folgende Sätze:

a) Die Kirche hat gelehret, daß die Ehe wegen einem Ehebruche nicht getrennt werden könnte, also konnte eine Lehre, die Lehre der Kirche seyn; obschon einige Väter der gegentheiligen Meinung waren.

b) Die Kirche lehret dieses, das heißt: es ist allgemeine Lehre der Kirche, wenn schon einige Theologen auch zur Zeit des Tridentinums das Gegentheil behaupteten; sofort kann der Widerspruch einiger nicht verhindern, daß die Kirche etwas nicht für ihre Lehre anerkenne.

c) Die Kirche lehret dieses der evangelischen und apostolischen Lehre gemäß: Wenn also auch die Stellen der heiligen Schrift dunkel seyn sollten, so bestimmet doch die Kirche durch ihre Lehre den wahren Sinn.

Cujus est judicare de vero sensu et interpretatione scripturarum sanctarum Tridentinum Sess. 4.

d) Die Kirche irret sich nicht, da sie der heiligen Schrift diesen Sinn giebt.

e) Würde einer behaupten, daß sich die Kirche in diesem Stücke irre, anathema sit. Nach dieser Analyse ist es nun offenbar, daß es eine unfehlbare Lehre der Kirche war, und ist, die Ehe könne im Fall des Ehebruchs nicht getrennt werden; und daß

Niemand die Trennbarkeit behaupten könne ohne mit dieser Behauptung zu sagen, die Kirche irre sich; oder er müßte gestehen, er selbst irre sich; von zwey Contradictoriis muß doch eines Irrthum seyn; die Kirche lehret das eine, und bestimmt mit aller Feyerlichkeit, daß sie sich hierin nicht irre, und daß folglich ihre Lehre geoffenbarte und unfehlbare Wahrheit seye: wie ist es nun möglich, daß nicht das Gegentheil offenbarer Irrthum seye. Sollte demnach dieses Gegentheil zu lehren auch noch nicht durch den 7ten Kanon verpönt seyn, so ist doch durch das Naturrecht verboten die Unwissenden in offenbare Irrthümern in so wichtigen Dingen einzuführen und ihr Gewissen dabey zu sichern.

Der Hr. Verf. Pag. 45.

„Das Anathema wird denen nicht gesprochen, „welche die in diesem Kanon vorgetragene Praxis „der Kirche nicht annehmen; sondern denen, die da „sagen, die Kirche irre sich in ihrer Lehre."

Ich betrachte den Kanon auf und ab, und finde nichts von der Praxis; alles ist Lehre. Eigentlich sollte es auch heissen, die Nichtpraxis, denn die Kirche prakticiret hier nichts, indem sie die Ehe nicht trennt. Der Verf. sagt ja selber, daß das Anathema diejenigen treffe, welche die Kirche eines Irrthums in der Lehre beschuldigen, also ist hier keine Rede von der Praxis.

„Der Hr. Verf. Das Verbrechen, welches

„hier anathematizirt wird, ist die grobe Beleidigung, „welche die Irrlehrer der Kirche anthaten.“

Ich. Wenn man wegen Behauptung dieser Lehre den römischen Stuhl eines Starrsinnes beschuldiget, die katholische Kirche als widerspenstig, hartnäckig, despotisch und dergleichen den Staaten vormalet, und die Ehescheidung als das beste Mittel das Wohl der Staaten zu befördern anpreiset, wie der Hr. Verf. an verschiedenen Stellen: so glaube ich, daß die Kirche nicht weniger als durch die erste Irrlehrer beleidiget werde. Den Schluß kann der Hr. Verf. selber machen.

Der Hr. Verf. Pag. 46.

Behauptet durch Anführung mehrerer Theologen, daß nur allein diejenigen durch das Trident: verdammt worden, welche die Kirche wegen ihrer Lehre eines Irrthums beschuldigen; und folglich daß es noch kein Glaubenssatz seye, daß die Ehe wegen einem Ehebruche nicht getrennt werden könne. So sage der berühmte Kanonist Vanespen Comment. in secund. Part. decreti Gratiani Tom. 3. Edit. Lov. 1753. p. 638. quod indissolubilitas matrimonii in casu adulterii, tanquam *de fide* non fuerit definita.

Ich. Vanespen setzet doch voraus, daß es ein Glaubenssatz seye, die Kirche irre sich hierinn nicht

Aliud est, sagte er, *de fide esse Ecclesiam non errare*, cum docet, vinculum matrimonii non posse dissolvi. Nach dieses Schriftstellers Meinung ist es demnach ein Glaubenssatz, daß sich die Kirche hierinn nicht irre: wenn sie lehret die Ehe könne nicht getrennt werden. Unser Verf. lehret das Gegentheil. Er mag demnach zu sehen, wie er sich mit dem berühmten Vanespen aussöhne.

Der Hr. Verf. Pater Ruprecht in notis ad jus Canonicum sage, die Irrlehrer derselben Zeit hätten die Kirche gradezu eines Irrthums beschuldigt. Die Väter hätten sich begnügt diese Krimination zu verdammen, ohne doch die Lehre der Reformatoren als Ketzerey zu brandmarken.

Ich. Pater Rupprecht lib, 4. Tit. 1. N. 31. setzet dem obigen folgendes bey: „Nihilominus tamen rem propius inspicienti videbitur, doctrinam, quam proponit Synodus, *fidei esse*, etsi clare ac explicite id non exprimat; atque totam Canonis mutationem non *doctrinae substantiam*, quae semper immota subsistit, et integra, attingere, *sed unam duntaxat poenam anathematis*, quam in gratiam Graecorum ex Oeconomia quadam revocavit et immutavit Synodus ad supplicationem Oratorum Reipublicae venetae. Id ita se habere constat ex verbis Canonis, quibus

declarat, non errare Ecclesiam, cum docet, juxta evangelicam et apostolicam doctrinam non posse disolvi matrimonium propter adulterium. Si itaque non errat Ecclesia, cum ita docet, ergo doctrina ejus vera est, et conformis evangelicae et apostolicae; doctrina porro evangelica et apostolica nonne fidei nostrae Caput est? inquit Tournelius. Unde Pallavicinus L. 22. C. 4. N 30. quamquam SUAVEM et POLANUM reprehendat, quod scripserit, *mutationem canonis aëream et utilitatis effectusque vacuam* esse: nihilominus candite agnoscit subtilius esse discrimen inter utrumque Canonem; inquiens, *non solum revera discrimen est, quamvis subtilius; sed etiamsi non inesset, Convenientius fuisset Reipublicae satisfacere*, eam *mutationem* petenti, ubi *peream* merus *sonus* non autem *Significatio variaretur*.

Modus certe, quo primum conceptus ac conditus est Canon mempe cum anathemate adversus eos, qui dicerent disolvi conjugium adulterii causa, modus, inquam, ille aperte prodit et manifestat, quo inclinaret Synodi mens atque sententia

Der Hr. Verf. Pag. 46.

Pater Juenin Tract. de sacram: seye eben der Meinung.

Ich. P. Juenin schreibt doch beym Verf. Pag. 47. noch folgendes:

Constat iisdem Patribus persuasum fuisse, tum Evangelium tum Apostolum docere, consumatum fidelium matrimonium etiam in casu adulterii non dirimi quoad vinculum.

Constat eosdem Patres judicasse *Ecclesiam olim et tempore Concilii docuisse, ac proinde docturam esse deinceps* matrimonium consummatum minime dissolvi propter subsequens adulterium.

Auch der von dem Verf. angeführte natalis Alexander Hist. ecclesiast. ad Saec. 15. et 16. Diss. 12. saget: *Ecclesia* optimis nixa rationibus *eam doctrinam*, tametsi non tanquam dogma fidei *tradit.*

Aus diesem nun folget, daß sich der Verf. geirret habe, wenn er den Rupprecht unter diejenige Schriftsteller Pag. 61. zählet; welche keine dogmatische Bestimmung in dem vorliegenden 7ten Kanon finden. Auch Vanespen findet einen Glaubenssatz in dem vorliegenden 7ten Kanon.

2. Es stimmen alle von dem Verf. selbst angeführte Theologen mit dem in dem Heidelberger Gutachten mit vielem Bedacht aufgestellten Satze überein: ich will zum voraus bemerken, daß die Ka-

tholiken eine giltige und durch Beyschlaf vollzogene Ehe kraft göttlichen Gesetzes für untrennbar halten; denn sie sagen doch alle, daß die Untrennbarkeit der Ehe eine Lehre der katholischen Kirche seye. Und dieses sollte einem Katholiken genügen.

Der Hr. Verf. Pag. 47.

„Ich denke nun, es werde keinem Zweifel mehr „unterworfen seyn, daß die Kirche in diesem Kanon „die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe nicht entschie„den habe, ob sie gleich die in der lateinschen Kirche „hierüber herrschende Lehre und Praxis miteinge„flochten hat." Eben dergleichen etwas findet sich auch bey dem Verf. Pag. 61.

Ich. Es ist doch dogmatisch entschieden, daß sich die Kirche bey ihrer Behauptung nicht irre, wann sie die Unauflösbarkeit der Ehe auch im Fall des Ehebruchs lehret.

Ich weiß nicht, wie der Verf. hier nur von einflechten reden kann.

Man flechtet etwas ein, wann man mit einem andern Dinge beschäftiget, ein fremdartiges einmischet, welches man von dem ganzen absondern kann. Ich wünschte der Hr. Verf. hätte diese Absonderung gemacht, und gezeiget, welches der Hauptgegenstand in diesem Kanon, und welches das Einschiebsel sey;

ich finde nichts anders, als die Kirche lehre, und irre sich nicht bey der Lehre, daß die Ehe im Falle des Ehebruchs vom Bande nicht getrennt werden könne.

Der Hr. Verf. gestehet Pag. 61. daß die Ehe kraft göttlichen Gesetzes im Falle des Ehebruches nicht getrennet werden könne, seye die Meinung aller in Trient versammelten Väter gewesen. Diese Väter stellten die katholische Kirche vor; kein Katholik kann merkbar gemacht werden, welcher widersprochen hätte, wie sie dachten, dachte die ganze Kirche; diese Lehre demnach der ganzen Kirche wird wohl der Hr. Verf. nie zu einer Schulmeinung herabzuwürdigen im Stande seyn; obschon er sich dieses Pag. 61. erlaubet. Sey es demnach kein mit Anathema gestützter Glaubenssatz, daß die Ehe im Falle des Ehebruchs untrennbar sey, so ist es doch die Lehre der ganzen Kirche, selbst auch derjenigen Schriftsteller, welche der Hr. Verf. für sich anführet.

Der Hr. Verf. Pag. 48.

„Daher sagt auch Launoi, dieser Kanon enthalte nicht eine Glaubensregel, sondern eine bloße „Disciplinarvorschrift.“

Ich. Der Verf. hat keinen Schriftsteller angeführet, welcher dieses mit Launoi sage, zum Zeichen, daß die Meinung dieses Gelehrten ganz der Meinung

aller andern widerspreche. Es müßten demnach, wenn Launoi nicht als ein temerarius Contradictor angesehen werden wollte, für diese Meinung sehr wichtige von andern nicht gesehene Gründe angeführet werden. Unser Verf. führet keine an; noch weniger widerlegt er diejenige, welche ich oben in der dritten Frage angeführet habe. Diesem setze ich hier noch bey, daß die Geschichte des Trienter Kirchenraths dem Launoi widerspreche. Denn dieselbe ergiebt, daß die Staatsregenten besonders der römische Kaiser die Reformation der Kirchendisciplin noch vor Entscheidung der Dogmen gewünschet; die Italienische Kirche aber und der römische Stuhl zuvor die Verdammung der Irrthümer, und hernach erst die Reformation verlanget habe. Endlich ist man übereingekommen beydes mit gleichem Schritte vorzunehmen, und auf diese Art ist die Eintheilung des Tridentinums in die Lehre und Reformation entstanden, wie es der Augenschein giebt.

Nun stehet der vorliegende Kanon nicht unter dem Abschnitte: de reformatione matrimonii, sondern unter dem Abschnitte: doctrina de sacramento matrimonii. Er gehöret demnach nicht unter die Disciplinargesetze. Auch im Eingange zu diesen von der Ehe sprechenden Kanonen sagt das Tridentinum, es wolle die Irrthümer der Irrlehrer verdammen; Irrthümer aber stehen der Lehre und nicht

der Praxis entgegen. Der Hr. Verf. übereilet sich mit dem LAUNOI im Schließen, wenn er mit demselben aus dem Satze, es ist kein Glaubensartikel, welchen alle ohne Ketzer zu seyn, annehmen müssen, daß die Ehe im Falle des Ehebruchs untrennbar seye, folgert: also liegt hier ein Disciplinargesetz in der Mitte. Es giebt noch Mitteldinge, nämlich eine unfehlbare Sitten- oder eine in der Offenbarung gegründete und von der allgemeinen Kirche immer behauptete Lehre.

Der Hr. Verf. Pag. 48.

„Die Kirche begnügte sich ihre Lehre nur anzu„zeigen, ohne sie als Dogma zu entscheiden.“

Ich. Dieß ist zu wenig. Sie entschied dogmatisch, daß sie sich in ihrer Lehre nicht irre. Und hat somit die ihr sonst zustehende Unfehlbarkeit auf diesen Satz authentisch ausgedehnt. Unterdessen hätte auch die Kirche ihre Lehre nur angezeiget; so würde ein guter Katholik, welcher von der Unfehlbarkeit der Kirche im Lehren überzeuget ist, sich schon damit begnügen. Würde es keine hartnäckige Widersprecher gegeben haben; so würde die Kirche auch keine anathemata je angestimmt haben; so wie im apostolischen und auch Nicänischen Glaubensbekenntnissen keine sind. Dies war auch eine von den Ursachen, wie PALLAVICINI loc. cit. berichtet, warum man die Praxis der Griechen nicht mit dem Anathema bele-

get hat, weil man noch nicht wußte, ob sie die Lehre der Kirche kennten und sich dem Ansehen derselben hartnäckig widersetzten. Menschen, welche nicht irren wollen, halten sich an die Lehre der Kirche ohne Bannflüche dazu nöthig zu haben, sie erinnern sich an das: Lex justo non est posita sed injusto.

Der Hr. Verf.

„Nun hat auch der 5te Kanon keine besondere „Schwierigkeit mehr; er verhält sich zum 7ten Ka„non, wie ein Theil zum Ganzen: auch er ist „ein Disciplinarkanon." Er lautet so: siquis dixerit, propter haeresin, aut molestam Cohabitationem aut affectatam absentiam conjugis dissolvi posse matrimonii vinculum, anathema sit, ibid. Can. 5.

Ich. Hier schließt der Verf. so geschwinde, als wenn er Taschenspielerey treiben wollte. Launoi der einzige, welcher aus dem 7ten Kanon ein Disciplinargesetz gebildet hat, behauptet ohne allen Grund, daß der 7te Kanon nur Disciplin enthalte, und der Hr. Verf. schließt: also auch der 5te.

Da nun der Verf. seine ganze Abhandlung darauf bauet, und gebauet hat, daß diese beyde Kanones Zuchtgesetze enthalten, so ist der Grund seiner Behauptung in einem Nu fertig, und ist so unvermuthet gelegt, als wenn er dahin gezaubert wäre.

Doch wir wollen den Hr. Verf. p. 48. ganz an„hören: „Wäre im 7ten oder in einem andern Ka„non die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe entschie„den worden: so würde auch dieser 5te Kanon dog„matisch seyn, nicht eben wegen der Fassung seiner „Worte, sondern als nothwendiges Korrolarium des „andern Kanon. Allein da jener 7te Kanon bloß „disciplinarisch und kein anderer Kanon da ist, der „die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe entschieden „hätte, so ist auch dieser 5te Kanon bloß disciplina„risch; er enthält wie der 7te Kanon ein Anathema „gegen diejenigen, die der Disciplin der lateinischen „Kirche in betreff der Ehescheidung propter mali„tiosam desertionem entgegenlehren und han„deln."

Ich bemerke:

1) Daß freylich wenn die Ehe in allen Fällen nach der katholischen Dogmatik unauflöslich wäre, sie auch in den Fällen des 5ten Kanons unauflöslich seyn würde. Indem es in die Augen leuchtet, daß, was von dem Ganzen wahr ist, auch von den Theilen wahr seyn müsse, und daß ein Tisch von purem Silber freylich keine Theile von Messing haben könne.

2) Der 5te Kanon würde auch dogmatisch seyn wegen Fassung seiner Worte, und nicht nur allein als Karrolarium, denn zu geschweigen, daß es unschicklich wäre, wenn das Tridentinum das Korrolarium an

die fünfte, den Hauptsatz aber an die siebende Stelle gesetzt hätte, so möchte ich wissen, was denn der Hr. Verf. für ein Kriterium angeben könne, wenn die Fassung, siquis dixerit, nicht geeignet ist die Dogmen von den Zuchtgesetzen zu unterscheiden.

3) Gebe ich zu, daß etwan vom Ganzen auf die Theile im bejahenden Sinne geschlossen werden könne, aber gehet dieses wohl auch im verneinenden Sinne an? sollen wohl diese Schlüsse gelten? Die Ehe ist nicht gänzlich unauflöslich, also ist sie auch in keinem Falle unauflöslich; der Tisch ist nicht ganz von Silber, also ist auch kein Theil desselben von Silber; nicht alles, was das Tridentinum von der Ehe saget, ist dogmatisch, also ist nichts in dem Tridentino dogmatisch. Eben so

4) Wird wohl auch keine gesunde Vernunft sich einen Schlusse von einem Theil auf den andern weder bejahend noch verneinend erlauben. Z. B. der Mensch sieht nicht mit den Füßen, also sieht er auch nicht mit den Augen; ein Theil unserer Menschengattung ist weiblich, also ist es auch der andere; der eine Theil des Tridentinums ist disciplinarisch, also sind es auch die übrige. Der 7te Kanon ist nach der Meinung des Launojus bloß disciplinarisch, also ist es auch der 5te, ist dieser letzte Schluß wohl schulgerechter als die vorige.

5) Selbst der Verf. hat zu wenig aus seinen Prä-

missen geschlossen. Er hätte nicht nur allein auf die Trennbarkeit im Falle der böslichen Verlassung, sondern auch im Falle der Ketzerey oder einer lästigen Beywohnung auf ein Disciplingesetz und erlaubte Trennung schließen sollen, wenn er sich berechtigt glaubte, von einem Theile auf den andern zu schließen; vielleicht aber fürchtete er sich vor der ferneren Folge, daß nämlich, wann ein katholischer Ehetheil Protestant würde, der andere berechtiget werden könnte sich anderweit zu verehelichen. Ob nun

6) Sich der Hr. Verf. bey seinem Gewissen selbst rechtfertigen könne, daß er wegen so unlogischen Schlüssen ohne alle Vorgänger auf sein Ansehen allein ein in dem Tridentinum Kanon. 5. festgesetztes Dogma unter die Disciplinargesetze hinwerfe: und nach deme er dieses fertig zu haben glaubte, recht weidlich auf den römischen Stuhl, katholische Bischöfe, Religionslehrer schimpfe, dieselbe bey den Staatsregenten als unruhige, hartnäckige Köpfe verschreye Pag. 106. ja die Regenten selbst auffordern mit den Ehescheidungen durchzugreifen, ibid. und somit die katholische Gewissen unter die Presse zu nehmen, solches muß ich seinem Ermessen überlassen. * Wenn LAUNOI dessen Gewährsmann bey dem

* Ich wenigstens würde mir, wenn mir je so offenbar unrichtige Schlüsse, wie hier dem Hr Verf. entschlüpfet wären, mir ein Gewissen daraus ma-

dem 7ten Kanon annoch lebte: so würde er ihm gewiß hier als ein vernünftiger Mann keine Patrozinanz leisten, obschon er doch sonst Liebhaber von Paradoxien war.

Der Hr. Verf. Pag. 49.

Hat aber noch eine Stütze „Es ist wohl zu merken, sagte er, daß im Kirchenrathe zu Trient viele „Kanones vorkommen, die bloß Gegenstände der „Disciplin enthalten, und doch ein Anathema gegen „die Anderstlehrende und Handelnde angehängt mit „sich führen.“

Ich bemerke zum voraus:

1) Es seye ein Glaubenssatz, daß die Kirche im Lehren und in ihrer allgemeinen Praxis heilig seye.

2) Bemerke ich: es seye ein Glaubenssatz, daß die Kirche gewisse Rechte und Befugnisse habe.

3) Die Kirche ist die Aufbewahrerin der Offenbarung, kraft dessen muß sie wachen, daß von der Masse der Offenbarung nichts verloren gehe; aber auch besorget seyn, daß keine falsche Waare darunter vermischet werde. Sie verdammet demnach die-

chen in einer so allerwichtigsten Sache jemand einen Rath zu ertheilen, noch vielmehr aber, würde ich Gewissens halber Bedenken tragen mich als einen so zudringlichen Reformator der katholischen Kirche aufzuwerfen.

jenige, welche eine geoffenbarte Warheit läugnen, so wie auch diejenige, welche falsche Offenbarung einmischen wollen.

Da nun die erste Reformatoren und ihre Anhänger die Kirche so groser Fehler beschuldigten, daß sie in derselben die schändliche babylonische Hure zu finden glaubten, und ihr folglich die Heiligkeit absprachen; da sie selbst in der Kirchendisciplin und Ceremonien vieles gegen die Offenbarung anstößiges entdeckt zu haben glaubten; folglich ungegründete Offenbarungen erfanden, und ihre Erfindungen immer mit der Schrift, dem damaligen Losungsworte schützten; da sie der Kirche gewisse Rechte absprachen, mit welchen doch Christus dieselbe ausgestattet hat: So hat die Kirche diese Anmassungen in den von dem Verf. angeführten Kanonen 8. 9. 11. 12. Sess. 24. de matrim. und in den Kanonen 7. und 9. Sess. 22. verdammet und somit ihre Heiligkeit, ihre Gerechtsame und die Integrität der Offenbarung gerettet. Diese Kanones sind demnach dogmatisch; sie fangen ja alle damit an, siquis dixerit, nicht siquis fecerit.

Es hindert auch nicht, wenn die Kirche die Disciplin, von welcher in den Kanonibus die Rede ist, abändern könne. Denn sie wird unerachtet dessen nie zugeben können, daß diese Disciplin wider Gottes Wort streite und verdammlich seye. Davon ist aber

dort allein die Rede. Ein Beyspiel kann der Hr. Verf. in dem Tridentinum Sess. 21. de Communione sub utraque specie et parvulorum finden. Die Kirche kann ohne Zweifel den Layen den Kelch, und den Kindern die Eucharistie reichen, und dennoch hat sie diejenigen verdammet, welche diese Reichung als nothwendig angaben. Der Hr. Verf. wird wohl diese Kanones nicht auch als Disciplinargesetze ansehen wollen. Noch muß ich erinnern, daß in diesen Kanonibus, wie der Augenschein lehret, gar keine Rede von Handeln seye, und daß sie denjenigen nicht mit dem Anathema bewerfen, welcher den ein oder den andern Disciplinarpunkt nicht beobachtet. Aber, da der Hr. Verf. Pag. 49. und 52. dennoch behauptet: Diese Kanones enthielten alle wie auch der mehrmal genannte 5te und 7te ein Anathema gegen die Anderstlehrende und Handelnde besonders, wenn dieselbe in der Kirchengesellschaft geboren und erzogen, und darin Lehrämter und geistliche Würden begleiteten: so weiß ich nicht, wie er und sein Client Fabritius sich von dem Anathema loswinden wollen; er lehret gegen den 5ten Kanon, wenn er saget, die Ehe könne wegen böslicher Verlassung getrennt werden; und Fabritius handelt gegen denselben, wenn er eine getrennte Person heurathet. Nun der Schluß:

Der Hr. Verf. Pag. 52.

„Wollte man endlich die Worte dieses Kanons „affectata absentia streng nehmen, so könne man „wohl gar sagen, daß dadurch die malitiosa de-„sertio nicht verworfen seye. Unter affectata ab-„sentia verstehet man eine gekünstelte vorgegebene „Abwesenheit, welche zum Zwecke hat das divor-„tium zu veranlassen, und dann wieder aufhöret, „so bald dieser Zweck erreicht ist; malitiosa de-„sertio ist aber eine solche Entfernung des einen „Theils, welche wegen dem dabey zum Grund lie-„genden Hasse, und weil sich der böslich Verlassen-„de wegen Schulden, Ausweisung, oder andern „Verbrechen nicht mehr sehen lassen darf, ewig dau-„ert, oder wenigstens schon so lange dauerte, daß „an keine Rückkunft zu denken ist.“

Ich. Zweifle sehr, ob die Protestanten mit dieser Eintheilung zufrieden sind. Zur Zeit des Trienter Kirchenraths unterschieden die Protestanten inter absentiam voluntariam et necessariam. In dem letztern Falle hieß es, nach dem L. 1. Cod. de repudiis. per deportationem matrimonium non solvitur. Also war nur die voluntaria absentia eine Ursache zur Trennung, da nun voluntaria und affectata absentia ein Ding sind: Die Protestanten aber damal wegen einer nothwendigen Abwesenheit die Ehe nicht trennten: so hat sich das

Tridentinum begnüget nur dasjenige zu verwerfen, was die Protestanten dazumal behaupteten. Ob wegen nothwendiger Abwesenheit auch ex delicto die Ehe getrennt werden könne, wird noch heut zu Tage von vielen Protestanten verneinet.

Confer. Boehmer in jure ecclesiast. Protest. lib. 4. Tit. 19. N. 37. et 48.

Unterdessen da die Kirche wegen freywilliger Abwesenheit die Trennung verwirft: so wird der Hr. Verf. wohl Mühe haben zu behaupten, die Kirche lasse eine Trennung wegen nothwendiger Abwesenheit zu.

Der Hr. Verf. Pag. 66.

„Jetzt sind wir dann glücklich ans Ziel unsers „Gutachtens gekommen: Fabritius kann ohne An„stande die vom Pompejus böslich verlassene (Pom„pejus war Schulden wegen fortgelaufen) und „durch einen rechtmäßigen Richter geschiedene Sem„pronia heurathen. Er handelt bey dieser Heurath „nicht im geringsten gegen seine Glaubensüberzeu„gung."

Ich. Fabritius kann als Katholik unmöglich ein protestantisches Consistorium als den rechtmäßigen Richter ansehen, welcher befugt seye giltige und folglich gemäß dem göttlichen Gesetze untrennbare Ehen

aufzulösen, und auf diese Art zu trennen, was Gott zusammen gefüget hat. Und wenn ihn etwann dieser Spruch der heiligen Schrift nicht überzeuget, so muß ihn doch der 5te Kanon mehr gedachten Kirchenraths abhalten: welcher ihm saget, es seye ein Glaubenssatz: daß die Ehe wegen böslicher Verlassung nicht getrennt werden könne. Daß dieser Kanon aber so zu verstehen seye, sagen ihm alle Katholiken; ausgenommen unser Hr. Verf. und ein einziger Jurist Neupauer. Wenn Fabritius in dieser Sache aufrichtig und gewissenhaft zu Werk hätte gehen wollen: so hätte er sich nicht gegen die klare Worte seines Glaubenssymbols und gegen die einstimmige Meinung seiner Religionslehrer zu einem von seinem Bischofe mißbilligten Schritte auf das Ansehen eines einzigen Mannes, welcher dazu noch so handgreifliche Mißgriffe that, verleiten lassen wollen.

Der Hr. Verf. Pag. 43.

Behauptet aber; Fabritius habe hierinn den Herzog von Würtemberg zum Vorgänger gehabt, wo er und ein anderer Theolog, den er nicht nennen will, (warum scheuen dann diese große Männer noch immer das Licht, und treten nicht mit offener Stirne in die Welt) der Meinung gewesen seye, daß der Herzog von Würtemberg die geschiedene Protestantin habe heurathen können.

Ich. Es kömmt darauf an, aus was für

Gründen man dieses behauptet habe. Ich habe schon in meiner Abhandlung bemerkt: daß mehrere Theologen die Ehen der Protestanten als nichtig ansehen, und ganz so konsequent zugeben, daß ein Katholik eine geschiedene Protestantin heurathen könne; auch der römische Hof hat nicht ehender in die Ehe des Herzogs gewilliget, bis derselbe erwiesen hat, daß die Frau Gräfin an einem Orte kopulirt worden seye, wo das Tridentinische Solennitätsdekret verkündet war. Dies ergeben die Akten bey dem Vikariat zu Bruchsal.

Wenn also der Hr. Verf. Lust hat die Grundsätze des römischen Stuhls und verschiedener Theologen * auf die Ehen der Protestanten anzuwenden, so wird man ihm und seinem Klienten Fabritius wegen Abweichung von der katholischen Lehre keine Vorwürfe zu machen haben. Doch muß ich bitten wohl Acht zu geben, daß nicht auch diese zweyten Ehen eben wieder die nämliche Mängel auf Seiten des pro-

* Diesen ist neuerdings gefolgt der Hr. Professor Waldmann in einer Abhandlung, welche den Titel hat: Discusio Quaestionis canonicae, utrum matrimonio a Consistoriis protestanticis disoluto dari possit falcultas transeundi ad aliud. Wann dieser Verf. Recht hat, so sind alle Ehen der Protestanten auch die gemischten nach der katholischen Lehre ungiltig; daraus würde aber auch folgen, daß nie ein Katholik mit einer Protestantin eine Ehe mit gutem Gewissen schließen könne.

testantischen und auch katholischen Theils habe, wie die erste.

Der Hr. Verf. in der Vorrede p. 3. Sucht auch noch eine Stütze bey den Franzosen, welche sebst in den Konkordaten mit dem römischen Stuhle wegen Ehescheidung nichts nachgegeben hätten.

Ich. Der römische Stuhl hat doch auch nichts zugegeben; wenigstens finde ich in dem Konkordate nichts davon.

Was der römische Stuhl, die französische Bischöfe und die ganze Kirche noch zu dieser Praxis der Franzosen sagen werden, stehet zu erwarten. Ich zweifle nicht, daß dieselbe mit Hieronymus ausrufen werden, aliud Paulus noster, aliud Papinianus docet; oder was der heilige Augustinus lib. de bono conjug. C. 7. schreibet: interveniente divortio non aboletur illa confaederatio nuptialis: ita ut sibi conjuges etiam sint separati, cum illis autem adulterium committant, quibus etiam fuerint post suum repudium copulati; *nec tamen* nisi *in Civitate Dei nostri, in monte sancto ejus, talis est causa cum uxore.*

Die französische Regierung ist gemischt, und nicht im eigentlichen Sinne katholisch; sie behauptet nicht, daß die Ehen nach dem Tridentinum und der heiligen Schrift auflösbar seyen; ja sie giebt das Ge-

gentheil zu verstehen, indem sie die Ehetrennung sehr erschweret. Sie that zwey Schritte vorwärts 1) da sie die revolutionäre Scheidungsfreyheit beschränkte, und 2) da sie in den noch freygelassenen Fällen die Scheidungen erschwerte.

Die Franzosen loben und billigen demnach die Scheidungen nicht, noch viel weniger schimpfen sie auf Bischöfe und Kirche, * sondern sie sagen nur, daß sie bey der durch die Revolution entstandenen Sittenlosigkeit um größere Uebel zu verhindern dieselbe nothwendig fänden, und daß sie das göttliche Dogma so wie auch andere göttliche und kirchliche Gesetze nicht in Staatsschutze zu nehmen im Stande wären. Ob diese Gründe hinreichend seyen die französische Gesetzgeber mit der Kirche auszusöhnen, laß ich dahingestellt seyn.

Genug die Kirche in Frankreich wird diese Ehescheidungen nie gutheissen; wird niemal in neue Verbindungen der Geschiedenen einwilligen; sondern laut, wie sie wirklich thut, ohne vom Staate Hinderniß zu

* Lassaul ꝛc. schreibt ad Artic. 289. des Civilgesetzbuches: endlich können die Tribunalien bey der Instrucktion und Untersuchung dieser Klagen nicht zu strenge seyn, und die Möglichkeit der Wiedervereinigung würde der Seele des Richters leicht jenes bittere Gefühl schwächen, welches er empfinden muß, sobald von einer Scheidung die Rede ist.

befürchten, widersprechen; am allerwenigsten aber billigen, daß der Hr. Verf. die tridentinische Glaubenssätze so auffallend verdrehet, und die deutsche Kirche in eben diese Verlegenheit versetzen will, in welcher sich die französische befindet.

Der Hr. Verf. Pag. 67.

Schließt sein Gutachten damit, daß weil seiner Meinung nach die tridentinische Kanones nur Disciplinargesetze seyen, an welche die Protestanten nicht gebunden wären; Fabritius die Protestantin ohne Anstand hätte heurathen können, so wie p. 11. ein katholischer Wirth einem protestantischen Gaste an einem Abstinenztage Fleischspeisen geben dürfe, weil der Protestant nicht an das katholische Gesetz der Abstinenz gebunden ist.

Ich. Wenn man es auch dem Hr. Verf, zu Gefallen dahingestellt seyn lassen will, ob die tridentinische Kanones Disciplinargesetze seyen oder nicht: so folget doch nicht, daß sich Fabritius von diesen allgemeinen und unverbrüchlich gehaltenen Gesetzen disspensiren konnte. Diese Gesetze verbieten nicht nur allein die Ehescheidungen, sondern auch die Verheurathung mit geschiedenen; und deswegen hätte Fabritius die Disspensation seiner Kirche vonnöthen gehabt. Das Gleichniß von dem Gastwirthe laß ich dahingestellt seyn; und auch angenommen, was der

vordere Theil desselben saget, so ist doch der Wirth nicht berechtiget Fleisch mitzuessen. Unser Hr. Verf. aber rieth dem Fabritius sich der Freyheit der Protestanten zu bedienen, das heißt, um im Gleichniß zu bleiben, mitzuessen; und er aß mit. Zum Schluße dieser Unterredung soll der Can. 5. Dist. 12. noch zur Erwägung vorgelegt werden.

Ridiculum est, et satis abominabile dedecus, ut temporibus nostris vel falso insimulari sanctam Dei Ecclesiam permittamus, vel eas Traditiones, quas antiquitus a Patribus suscepimus, pro libitu semper errantium infringi patiamur.

Verbesserung einiger Druckfehler,

welche sich wegen Entfernung des Verfassers von dem Druckorte eingeschlichen haben.

Seite	Zeile	statt	lies
2.	2.	sich . . .	ich
5.	14.	die wegen . .	die Ehe wegen
6.	19.	1407. . .	407.
10.	13.	Neubauer . .	Neupauer
11.	26.	dissolubile .	indissolubile
14.	9.	der . . .	den
15.	8.	; . . .	1
—	24.	procreatorum .	procreandorum
24.	17.	2 . . .	Q
26.	19.	Idem . .	Item ,
43.	2.	Z. . . .	Q.
48.	22.	Untrennbarkeit statt ,	Untrennbarkeit. Statt
52.	23.	wor= . . .	worden.
53.	3.	worden das . .	worden. Daß
59.	5.	Kupp . .	Rupp
60.	28.	ansähen . .	ansähe
62.	24.	werde : . .	würden :
63.	24.	se cedere . .	secedere
68.	4.	matrimonii .	matrimonium
71.	6.	1 K. . . .	etc.
73.	13.	die Ehe . .	die Ehen
78.	3.	Lipp. . . .	Lippe
85.	17.	berufen . .	beriefen
—	26.	Antonius . .	Antoninus
96.	20.	Secessinonem .	Secessionem
117.	7.	37. et 48. . .	37 et 38 ,
118.	17.	wollen . .	sollen.
119.	23.	dissoluto dari .	dissoluto parti catholicæ dari
121.	21.	Lassaul ꝛc. . .	Lassaulx

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kübel, Matthaeus

Frage: Können ledige Katholiken die nach protestantischen Gesetzen vom Bande geschiedene Protestanten ehelichen, ohne sich wider die Lehre der katholischen Kirche zu verstoßen?

Meersburg 1804

J.can.p. 578 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545595-3